

Point of Compliance

Das Risikomanagement-Magazin
für unsere Kunden und Geschäftspartner

Auslagerungsnutzen:
Gastbeitrag von
H.-G. Petersen

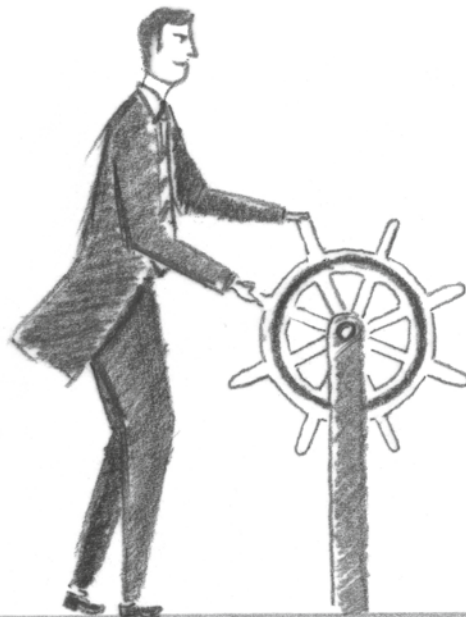
Seite 4

Dienstleistersteuerung:
Praxisbericht der
Volksbank Weinheim eG

Seite 9

Beauftragtenwesen:
Zahlen und Daten
sorgen für Klarheit

Seite 20



**ZAHLEN
DATEN
FAKTEN**

IMPRESSUM

Point of Compliance

Das Risikomanagement-Magazin für unsere Kunden und Geschäftspartner, Ausgabe 13, 1/2016

ISSN: 2194-9514

Herausgeber: GenoTec GmbH, Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg, Telefon 069 6978-3324, Telefax 069 6978-3322, www.geno-tec.de
Handelsregister HRB 11105, Amtsgericht Offenbach, USt.-IdNr.: DE201150917

Geschäftsführung: Jens Saenger (Sprecher),
Andreas Marbeiter

Verantwortlich i. S. d. P. :
Jens Saenger

Redaktion: Gabriele Seifert, Leitung (red.)

Redaktionsanschrift: GenoTec GmbH,
Redaktion Point of Compliance,
Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg,
Telefon 069 6978-3188, Telefax 069 6978-3322,
E-Mail: poc@geno-tec.de

Weitere Autoren dieser Ausgabe:

Avi Davison-Fairy, Dr. Indranil Ganguli, Thomas Grebe, Martin Hierlemann, Linda Liesum, Andreas Marbeiter, Christian Nahmmacher, Hans-Günter Petersen, Christian Pilgrim, Jens Saenger, Michael Wendel

Bildnachweise: GenoTec GmbH,
EGENOLF DESIGN

Gestaltung und Titelillustration:
EGENOLF DESIGN, Wiesbaden
studio@egenolf-design.de

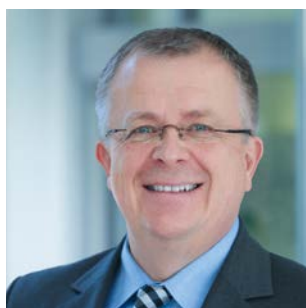
Druck: odd GmbH & Co. KG · Print und Medien
www.odd.de

Redaktioneller Hinweis: Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion sowie mit Quellenangabe und gegen Belegexemplar. Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Zitate sind mit Quellenangabe zu versehen. Jede darüber hinausgehende Nutzung, wie die

Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Onlinezugänglichmachung des Magazins oder einzelner Beiträge aus dem Magazin, stellt eine zustimmungsbedürftige Nutzungshandlung dar. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder. Die GenoTec GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit des Inhalts.

Redaktionsschluss: 10. April 2016

Auflage: 1.800 Exemplare
Die aktuellen Mediadaten finden Sie im Internet unter www.geno-tec.de/poc



Jens Saenger
Sprecher der Geschäftsführung

Wie bescheuert ist das denn?“, weist Ökonom H.-J. Bontrup die Klage über Niedrigzinspolitik und Regulatorik barsch zurück. Es gebe doch keinen Rechtsanspruch auf Gewinne! Namentlich Sparkassen und Volksbanken seien zudem vergleichsweise gut durch die Krise gekommen.

Harte Worte.

Fakt ist jedoch, die Spielregeln ändern sich. Und: Die Bankwirtschaft hat mitnichten nur den eigenen Vorteil im Blick. In der Realität decken sich die Interessen der Banken und ihrer Kunden. Seit wann ist es eigentlich nicht mehr opportun, eigene Interessen hochzuhalten? Wie wichtig das ist, lässt sich von den steigenden Bindungskräften der Marktfolge ableiten. Zeit, die dem Markt, sprich dem Kunden, fehlt (S. 14 und S. 16).

Fakt ist auch, dass die Bankwirtschaft auf den Druck reagieren muss. Unter den vielen möglichen Maßnahmen ist die gescholtene Lobbyarbeit sicherlich die wichtigste. Daneben stehen operative Schritte, um Kosten einzudämmen und Mehrwerte zu generieren. Unter anderem lässt sich etwa durch Outsourcing das Aufwand-Ertrags-Verhältnis deutlich verbessern (S. 4). Gruppenweit können allein im Beauftragtenwesen 50 Mio. Euro eingespart werden (S. 6). Und: Wir gewinnen operationalisierbare Zahlen, Daten und Fakten über die Regulatorik, aus denen sich gleichermaßen wirksame wie angemessene Methoden ableiten lassen (S. 20).

Zusammengefasst: Die Bankwirtschaft, namentlich die Genossenschaftliche FinanzGruppe, ist auf dem Weg. Das ist nicht bescheuert, sondern notwendig, und zwar im Interesse der Bankwirtschaft, der Bank vor Ort und vor allem der Kunden. Die GenoTec wird dazu ihren Teil beitragen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr Jens Saenger

| | |
|------------------|----------|
| Impressum | 2 |
|------------------|----------|

| | |
|-------------------|----------|
| STARTPUNKT | 3 |
|-------------------|----------|

| | |
|-----------------|--|
| ECKPUNKT | |
|-----------------|--|

| | |
|-----------------------------------|----------|
| Vom Nutzen der Auslagerung | 4 |
|-----------------------------------|----------|

| | |
|---|----------|
| Kostensenkung im Beauftragtenwesen | 6 |
|---|----------|

| | |
|--|----------|
| Auslagerung: Dienstleistersteuerung | 9 |
|--|----------|

| | |
|--------------------------------|-----------|
| Market Abuse Regulation | 14 |
|--------------------------------|-----------|

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| Beauftragtenwesen: Was kommt? | 16 |
|--------------------------------------|-----------|

| | |
|---|-----------|
| Zahlen und Daten sorgen für Klarheit | 20 |
|---|-----------|

| | |
|---|-----------|
| Berichtswesen: Killt Quantität Qualität? | 25 |
|---|-----------|

| | |
|----------------|--|
| PUNKTUM | |
|----------------|--|

| | |
|---|-----------|
| Funktion ausgelagert – Aufgaben geblieben? | 27 |
|---|-----------|

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| Bezahlen für mehr Datenschutz? | 28 |
|---------------------------------------|-----------|

| | |
|---|-----------|
| Interne Revision/ Wirtschaftliche Lage | 29 |
|---|-----------|

| | |
|-------------------|--|
| TREFFPUNKT | |
|-------------------|--|

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| Erstes Dialogforum Compliance | 30 |
|--------------------------------------|-----------|

Vom Nutzen der Auslagerung

Die Rechtskosten der internationalen Großbanken werden weltweit in den letzten fünf Jahren auf mehr als 300 Milliarden Dollar geschätzt. Das ist letztlich der Grund dafür, dass Finanzmärkte auch weiterhin überwacht werden müssen.

Für einige Bankkonzerne weisen die Bilanzen, u. a. wegen der Libor-Manipulation oder Verstößen gegen Geldwäschevorschriften, einen hohen Zerstörungsgrad aus. Mit an der Spitze steht die Deutsche Bank. Strafzahlungen, Schadensersatzforderungen und Rückstellungen wegen Rechtskosten sind unvorstellbar hoch und belasten die Reputation. Sie begründen Zweifel an den Bekenntnissen zu redlichen Geschäftsmethoden nach der Finanzmarktkrise. Das negative Image strahlt inzwischen auf alle Branchenmitglieder aus.

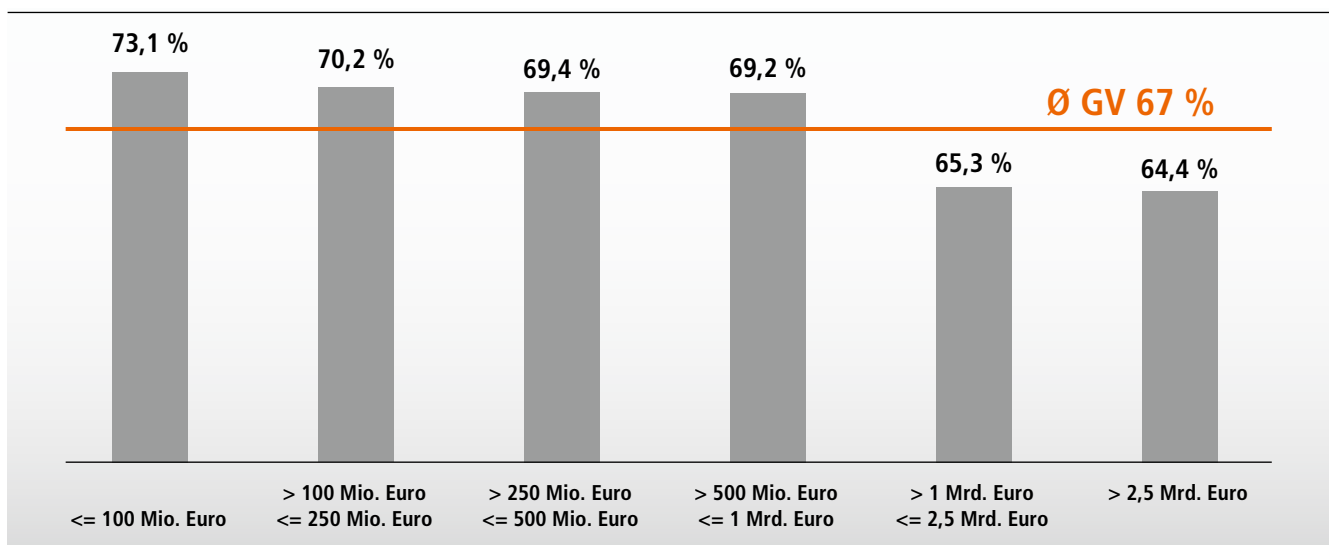
Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, mit dem Kunden Geld zu verdienen: eine anständige und eine unanständige Art. Der ehrbare Kaufmann gibt dem Kunden etwas, was seinen Preis wert ist, und produziert es für weniger. Die fragwürdige Art: Man gibt den Kunden falsche Informationen und verleitet ihn dazu, einen falschen Schluss zu ziehen. Insbesondere komplizierten Finanztransaktionen wohnt der (faule) Zauber inne, den Kunden (vermeintlich)

etwas zu geben, was sie wollen – obwohl man ihnen in der Realität etwas vollkommen anderes gibt. Das ist der Grund dafür, dass Finanzmärkte auch weiterhin überwacht und reguliert werden müssen.

Ein starkes Immunsystem

Der genossenschaftliche Finanzverbund fällt vergleichsweise selten durch Fehlverhalten auf. Dies bestätigen auch unsere Prüfungsergebnisse. Das genossenschaftliche Verbundrating überragt die Ratingeinstufung fast aller europäischen Großbanken. Die überdurchschnittliche geschäftliche Entwicklung lässt auf ein hohes Vertrauen der Kunden schließen. Die vermiedenen staatlichen Sanktionen schonen die Ertragsstärke der Kreditgenossenschaften. Das Gewinnthesaurierungspotenzial bleibt erhalten, die Eigenkapitalbasis der Gruppe ist in den letzten Jahren deutlich verbessert worden.

AUFWAND- UND ERTRAGS-RELATION NACH GRÖSSENKLASSEN



Quelle: Genossenschaftsverband (GV)

**AUTOR UND
ANSPRECHPARTNER**


Hans-Günter Petersen
Bereichsleiter Prüfung/
Betreuung Banken
Genossenschaftsverband e.V.
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
E-Mail: hans-guenter.petersen@
genossenschaftsverband.de

Die Ursache für die innere Stärke der Kreditgenossenschaften ist bereits im genossenschaftlichen Geschäftsmodell begründet. Genossenschaften sind nichts für Egoisten. Sie dienen nicht primär der Gewinnmaximierung, obwohl auch sie, um wirtschaftlich erfolgreich zu sein, Gewinne erwirtschaften müssen. Der gesetzliche Förderauftrag und die Einbindung in die Region gebieten ein nachhaltig faires Verhalten gegenüber den Kunden und Mitgliedern. Man kennt sich und ist daher auch stärker der sozialen Kontrolle ausgesetzt. Genossenschaftsbanken definieren sich über ihre Verwurzelung in der Region und die Sozialverpflichtung des Eigentums. Die Produkte sind einfach und transparent. Die Governance-Strukturen sorgen für eine (politisch) unabhängige und dezentrale Unternehmensüberwachung. Die umfassende Unternehmensprüfung durch die gesetzliche Prüfung stärkt die innere Verfassung und die Regelkonformität des Unternehmens. Die Sorgfaltspflichten der genossenschaftlichen Sicherungseinrichtung verpflichten zu einem risikoorientierten Verhalten und werden bei Abweichungen proaktiv sanktioniert.

Raues Klima auf EU-Ebene

Auf diesen genetischen Code der Genossenschaften treffen zusätzlich die Anforderungen der europäischen Bankenregulierung. Sie zielen primär auf die 128 großen Institute in der EU und sind daher komplex ausgestaltet. Die Komplexität passt nicht zum Geschäftsmodell der kleinen und mittleren Banken. Es entstehen ungewollte Haftungsrisiken und die Kostenproportionalität ist bei den kleinen Banken nicht gegeben. **Auch unsere Prüfungen befassen sich zu über 50 % mit der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen.**

Das vom BVR in Auftrag gegebene Gutachten zu den Auswirkungen der Regulatorik auf kleinere und mittlere Banken zeigt eine enorme Ressourcenbelastung beim Meldewesen und einen hohen dokumentarischen Anteil beim Anlegerschutz. Weitere Belastungen entstehen aus dem Beauftragtenwesen (Compliance, Geldwäscheprävention, Datenschutz), den IT-Sicherheitsanforderungen und den Anforderungen aus dem aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess. So gab die große Mehrheit aller im Rahmen des Gutachtens befragten Kreditgenossenschaften und insbesondere fast 100 % der kleineren Banken an, dass die Regulatorik ihre Innovationsfähigkeit negativ beeinflusst. Sie bringt eine Verschiebung weg vom Kunden und Markt

mit sich und erhöht den Fusionsdruck. Bei kleineren Banken übersteigt in einigen Geschäftsfeldern der Aufwand den erwarteten Ertrag.

Die Ertragsunterschiede zwischen den kleinen und den großen Kreditgenossenschaften haben sich nach unseren Auswertungen in 2015 erhöht (vgl. Abb.). Konnten die kleinen Banken in früheren Jahren überdurchschnittlich hohe Betriebsergebnisse erzielen, so zeigen erste Auswertungen für das Geschäftsjahr 2015 eine Trendumkehr. Die Banken mit einer Bilanzsumme von über 2,5 Milliarden Euro erzielen im Verbandsgebiet des Genossenschaftsverbandes bemerkenswert höhere Betriebsergebnisse als die kleinen Banken mit Bilanzsummen bis zu 100 Millionen Euro. Die Ursachen dürften neben dem Zinsumfeld insbesondere auch in den disproportionalen Kosten der Regulatorik liegen.

Ausweg Auslagerung

Im Hinblick auf die hohe Fixkostenbelastung und die gestiegenen Qualitätsanforderungen an die Compliance, das Beauftragtenwesen und die Interne Revision sollte gerade bei kleineren Banken eine Auslagerung in Erwägung gezogen werden. Dazu wurden Kompaktangebote der GenoTec und der AWADO Deutsche Audit GmbH (Innenrevision) entwickelt. Mit der Spezialisierung und der wiederholten praktischen Durchführung wachsen das Know-how und die Kosteneffizienz der Dienstleister. **Die herausragende Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Gruppe könnte dadurch weiter gestärkt werden.** ■

Kostensenkung im Beauftragtenwesen

Mit Prozessintelligenz zur regulatorischen Souveränität

Mit der Auslagerung an einen professionellen Dienstleister lassen sich im Beauftragtenwesen gruppenweit gut und gerne 50 Mio. Euro pro Jahr einsparen. Dabei sind intelligente Prozesse, ein gut funktionierendes internes Kontrollsystem und eine systemunterstützte Aufgabenerledigung von zentraler Bedeutung.

Das regulative Beauftragtenwesen – diversifiziert in Geldwäsche- und Betrugsprävention, Wertpapier- und MaRisk-Compliance, aber auch Datenschutz und IT-Sicherheit – mag jede Bank für sich umsetzen können. Doch es bedarf einer eingehenden, sehr aufwendigen Beschäftigung mit den einzelnen Inhalten, Implikationen und Aufgaben, damit es wirklich „wirksam“ ist. Da die Beauftragthemen in der Normsetzung volatil sind, müssen sie darüber hinaus prozessual und technisch mit ausgewiesenem Expertenwissen unterlegt werden. Jede Bank muss für sich beantworten, wie sie Aufwand und Nutzen in Einklang bringt.

Erfolgsfaktor Qualität

Expertenwissen entsteht zum einen durch eine individuelle und kontinuierliche Aneignung der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. Zum anderen wächst es aber auch mit persönlichen Erfahrungswerten im Umgang mit spezifischen Fragestellungen.

Während die nötigen theoretischen Qualifizierungen in der Regel „lediglich“ mehr oder weniger hohe Aus- und Weiterbildungskosten beinhalten, ist der Aufbau von Erfahrungswissen notwendigerweise mit hohen Transaktionsvolumen verbunden. Sprich: mit Gelegenheiten, Erfahrungen machen zu können. Diese Transaktionsvolumen sind aber in vielen Instituten nicht verfügbar. Lernkurveneffekte sind oft schlicht nicht darstellbar.

Ein zentrales Auslagerungsunternehmen mit einer Vielzahl an Mandanten hingegen kann die Qualifizierungskosten der theoretischen Ausbildung auf viele Schultern verla-

gern. Darüber hinaus bringt die Summe vieler Mandanten ein immenses Erfahrungswissen mit sich, von dem im Gegenzug wieder alle profitieren können.

Natürlich bedarf es einer professionellen Aufstellung des Anbieters. Die Qualität der Dienstleistungserbringung lässt sich bereits an dem Vorhandensein entsprechender Prüfungstestate (z. B. IDW PS 951 Typ 2) ablesen. Konkret kann eine professionelle Umsetzung nur gelingen,

- ▶ wenn der Auslagerungsdienstleister eine hohe fachliche Spezialisierung vorweisen kann,
- ▶ wenn die Dienstleistung zwar gleichzeitig hoch individuell in der Analyse, aber ebenso hoch standardisiert (nachvollziehbar, transparent und reproduzierbar) in den Kontrollprozessen konzipiert ist,
- ▶ wenn das „Kopfwissen“ Einzelner in Systemwissen überführt und damit IT-technisch allen zugänglich gemacht wird,
- ▶ wenn die einzelnen Beauftragthemen prozessual miteinander verbunden sind,
- ▶ wenn die prozessuale Zusammenarbeit in den Nahtstellen explizit und klar beschrieben ist,
- ▶ wenn Systeme, Servicelevel und auch die Berichte transparent sind und nicht zuletzt
- ▶ wenn der Auslagerungsdienstleister in enger Abstimmung mit den Verbänden agiert und dadurch Prüfungssicherheit für die Bank entsteht.

Sind diese Kriterien erfüllt, kann das Beauftragtenwesen im Auslagerungsverhältnis insgesamt effektiver als in der Eigenerstellung umgesetzt werden. Der Schutzzweck der Compliance-Regeln wird befördert, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen werden wirksam umgesetzt.

Kostensenkung von

50 Mio. € gruppenweit p. a.
30 % pro Institut p. a.

allein im Beauftragtenwesen

Dadurch steigt die Sicherheit in der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Prüfung für das Institut. Und auch die Sicherheit in Bezug auf die persönliche Haftung der Organe erhöht sich signifikant.

Erfolgsfaktor Kosteneinsparungen

In der aktuellen Studie des BVR zu den „Auswirkungen der Regulatorik“ bewerten die Volksbanken Raiffeisenbanken das Beauftragtenwesen (inkl. IT-Sicherheit) als „die“ kostentreibende Funktion im regulativen Kontext (S. 71).

Konservativen Schätzungen folgend ist von einer durchschnittlichen Belastung von 1,8 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) pro Bank für die sechs Beauftragtenfunktionen auszugehen. Auf die Genossenschaftliche FinanzGruppe hochgerechnet ergibt sich damit für das Beauftragtenwesen ein Kostenfaktor von mindestens 165 Mio. Euro pro Jahr (vgl. Abb. 1).

Kosteneinsparungen – gegenüber Eigenleistung – lassen sich im Prinzip nur über die Realisierung von Synergien bei einem Mehrmandantenanbieter erzielen, der professionell über alle Beauftragtenfelder aufgestellt ist und klare synergetische Prozesse entwickelt hat. >

ABB 1. AUFWANDSKALKULATION BEAUFTRAGTENWESEN

| Anzahl MAK* pro Bank | Kosten für 1 MAK | Kosten für 1,8 MAK |
|--|------------------|---------------------------|
| Vergütung | 60.983,- Euro | 109.769,- Euro |
| Arbeitnehmeranteil (20 %) | 12.197,- Euro | 21.955,- Euro |
| Betriebskostenzuschlag, Schulungen etc. (30 %) | 18.295,- Euro | 32.931,- Euro |
| Kosten pro Bank | | 164.655,- Euro |
| Kosten für 1.000 Banken | | 164.655.000,- Euro |

*Tarifgruppe 9, 11 Berufsjahre, 13 Monatsgehälter

50 Mio. €

AUTOR UND ANSPRECHPARTNER

Jens Saenger
Sprecher der Geschäftsführung,
E-Mail: jens.saenger@geno-tec.de

Chancen ergreifen

Ein Weg, den wir bei der GenoTec beschreiten, führt über den Dreiklang „Trennung von Funktion und Aufgabe“, „Institutsspezifische Integrierte Gefährdungsanalyse“ sowie „Standardisierte Kontrollhandlungen“.

- ▶ **Trennung von Funktion und Aufgabe:** Während der Beauftragte vor allem die Bank berät bzw. betreut, übernehmen Analysten etwa das Monitoring. Dadurch wird eine effiziente Arbeitskräftesteuerung möglich.
- ▶ **Institutsspezifische Integrierte Gefährdungsanalyse:** In der GenoTec werden beispielsweise allein in der Betrugsprävention eine Million mögliche Risikoszenarien gescannt. Durch ein zentrales Vorhalten kann jeder Beauftragte die individuelle Bewertung bankspezifischer Risikoträger mit vergleichsweise geringem Aufwand durchführen.
- ▶ **Standardisierte Kontrollhandlungen:** Die IT-gestützte Verwendung der aus der Mehrmandantentätigkeit gewonnenen, standardisierten Erkenntnisse senkt signifikant die Stückkosten in der Kontrollplanung und -durchführung.

In Zahlen ausgedrückt lassen sich auf Basis der Mehrmandantentätigkeit in Verbindung mit der prozessualen Standardisierung im Durchschnitt bis zu 30 % der Kosten im Vergleich zur Eigenanfertigung einsparen – das bedeutet eine gruppenweite Einsparung von mindestens 50 Mio. Euro pro Jahr.

Oder anders ausgedrückt: Pro Bank ergibt sich statistisch eine Kostensenkung von 50.000 Euro pro Jahr.

Regionalität bewahren, Kosten senken

Die Auslagerung des Beauftragtenwesens macht Sinn, wenn der Auslagerungsdienstleister einen Mehrmandantenansatz verfolgt, auf einen prozessorientierten (IT-gestützten) Ansatz aufsetzt und im engen Kontakt mit den Prüfungsverbänden abgestimmte, aufsichtskonforme (zertifizierte) Lösungen anbietet.

Die Strategie der genossenschaftlichen Gruppe, spezielle Aufgaben auf einen Spezialanbieter zu delegieren, wird eindrucksvoll bestätigt. Sie allein hilft letztlich, die Balance zwischen Kundengeschäft, Aufwänden – insbesondere für die Regulatorik – und Erträgen zu halten. ■

30 %

Auslagerung

Dienstleistersteuerung

Die Dienstleistersteuerung entwickelt sich zu einer wichtigen Schaltstelle im Unternehmen. Das Konsultationspapier zur MaRisk kodifiziert hier lediglich die §-44-Feststellungen der letzten Jahre. Auch eine Revisionsstudie aus 2013 bestätigt den Handlungsbedarf.

Neben den gesetzlichen Anforderungen (zur MaRisk-Novelle ausführlich s. S. 18) besteht auch betriebswirtschaftlich die Notwendigkeit, Dienstleistungen Dritter qualitativ und quantitativ einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Dies zeigt sich beispielsweise anhand der Übersicht zu Auslagerungen und Verträgen (vgl. Abb. 3), die bei einem Institut mit einer Bilanzsumme von rd. 1,2 Milliarden Euro in einem Jahr anfallen.

Die zu erstellenden bzw. zu bearbeitenden Dokumente unterstreichen, dass es immer wichtiger wird, die Dienstleistersteuerung in den sogenannten Regel- oder Managementkreislauf aufzunehmen. Insofern ist es unser Ansatz, mittels einer einfachen systemischen Unterstützung die in sich verzahnten Schritte einer effizienten Dienstleistersteuerung zu erleichtern. GenoTec-internen Erfahrungen zu-

folge beträgt die Bearbeitungszeit zur Bestimmung von nicht wesentlichen Auslagerungen ohne digitale Vertragsprüfung sieben Minuten, bei wesentlichen Auslagerungen 25 bis 30 Minuten.

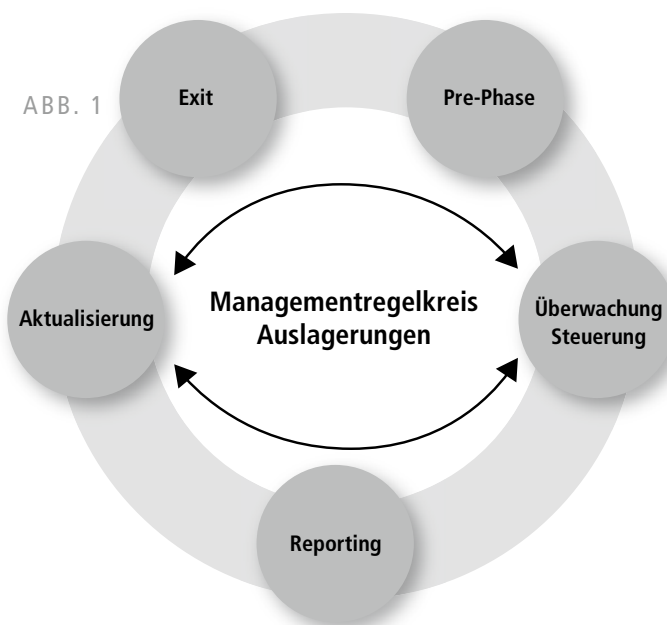
Phasenmodell (Abb. 1)

Der „Pre-Phase“ kommt besondere Bedeutung zu, da in diesem Stadium des Regelkreises entschieden wird, ob die Tätigkeit überhaupt auslagerbar ist und wenn ja, ob es sich um eine Auslagerung im Sinne der MaRisk AT 9 handelt.

Darüber hinaus umfasst die Pre-Phase diverse Entscheidungsprozesse (betriebswirtschaftlich, rechtlich, prozessual), die Feststellung des Wesentlichkeitsgrades und die Vertragsabschlussphase. Gerade in diesem Stadium ist es wichtig, die notwendigen Prozessbeteiligten zu involvieren und eine ausreichende, aber nicht überfrachtende Information als Beurteilungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, bereits in der Entscheidungsphase einen „Quick Check“ vorzuschalten, um anhand des Ergebnisses das weitere Vorgehen zu bestimmen. Ergibt sich aus dem „Quick Check“, dass es sich um eine Auslagerung handelt, ist im nächsten Schritt die Wesentlichkeit der Auslagerung (unwesentlich oder wesentlich) auf Basis einer detaillierten Risikoanalyse zu ermitteln. Ist dies nicht der Fall, kann zur Vertragsprüfung zurückgekehrt und der Prozess der Dienstleistersteuerung beendet werden.

Auf Basis eines zentral gesteuerten Prozesses werden nachfolgende Beteiligte (vgl. Abb. 2) involviert und die beispielhaft genannten Informationen bzw. Dokumentationen bei diesen angefordert. Auf dieser Grundlage wird eine Beurteilung der Qualität und der wirtschaftlichen Konsistenz der Auslagerung durchgeführt.

Empfehlenswerte (nicht abschließende) Informationen zur Beurteilung des Dienstleisters sind: Berichte nach >



IDWPS 951, Jahresberichte der Internen Revision, Ad-hoc-Berichte über besondere Vorkommnisse, dienstleistungsbezogene Revisionsberichte, Notfallplanung und Testergebnisse, Geschäftsberichte und ggfs. unabhängige Bonitätsauskünfte, ggfs. Datenschutz- bzw IT-Sicherheitsberichte etc.

Nach dokumentierter Auswertung der erhaltenen Informationen, Experteneinschätzung sowie der Beurteilung weiterer Faktoren (z. B. MaRisk AT 7, Neue-Produkt-Prozess (NPP)), operative sowie Solvabilitätsrisiken) ergibt sich mittels eines hinterlegten Scorings das Ergebnis der Risikoanalyse.

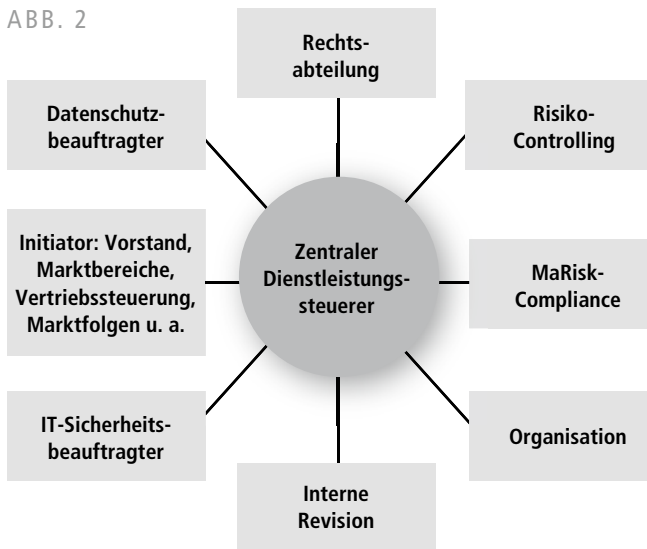
Die Risikoanalyse ist in der Regel wesentlicher Bestandteil des Vorstandsbeschlusses zur Auslagerung und muss vor der Vertragsunterzeichnung durchgeführt werden.

Auslagerungsverträge sind gemäß § 25 b KWG schriftlich zu vereinbaren. Die Regelungen nach MaRisk AT 9 Tz. 6 sowie die Vorgaben aus § 11 BDSG sind zu beachten.

Es empfiehlt sich, die Verträge in einer zentralen Vertragsdatenbank zu erfassen und gemäß den gesetzlichen Regelungen zu archivieren. Die Verträge sind in der Datenbank mit der entsprechenden Kategorie zu belegen (wesentlich, unwesentlich). Ferner ist § 11 BDSG zu vermerken.

Überwachung und Steuerung nach MaRisk AT 9.7: Kreditinstitute müssen nach den MaRisk AT 9 Tz. 7 Risiken, die mit wesentlichen Auslagerungen verbunden sind, angemessen steuern und überwachen. Daraus resultiert

ABB. 2



AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER



Linda Liesum
Leiterin Unternehmenssteuerung,
E-Mail: linda.liesum@geno-tec.de



Michael Wendel
Direktor, Volksbank Weinheim eG,
E-Mail: michael.wendel@volksbank-weinheim.de

eine regelmäßige Beurteilung der Leistung des Auslagerungsunternehmens.

Diese Phase ist ferner dadurch gekennzeichnet, dass eine Fülle von Informationen unterschiedlichen Empfängern (Revision, zentraler, dezentraler Dienstleistungssteuerer (DLS)) zur Verfügung gestellt wird. Diese bilden die Grundlage zur systematischen Überwachung und Steuerung des Dienstleisters (s. Abb. 4).

Anhand intern vereinbarter Bewertungskriterien wird regelmäßig die Qualität der vereinbarten Dienstleistung festgestellt. Auch hierfür empfiehlt es sich, ein Ergebnis mittels eines Scorings zu errechnen. Das Ergebnis dieser Leistungsmessung fließt wiederum in die regelmäßig zu aktualisierende Risikoanalyse ein.

Bei eventuellen negativen Ergebnissen ist mit dem Insourcer unverzüglich Kontakt aufzunehmen. Entsprechende Maßnahmen sind einzuleiten bzw. zu vereinbaren. Die Geschäftsleitung des auslagernden Institutes, die Interne Revision und ggf. andere Beteiligte sind zu informieren.

Eine Überprüfung der bestehenden Risikoanalyse sowie der Bonität und Finanzstruktur anhand einer aktuellen Auskunft sollte erfolgen.

Controlling- und Reporting-Phase: Voraussetzung für die Einschätzung der Auslagerungsrisiken im Risikomanagement des Instituts ist eine systematische Erfassung und Bewertung der ermittelten Gesamtrisiken während der vorausgegangenen Phasen.

ABB. 3 AUSLAGERUNGEN IN ZAHLEN BEI EINER BANK MIT EINER BILANZSUMME VON 1,2 MRD. EURO

480

Verträge,
davon 22 Auslagerungen
davon 14 wesentliche Auslagerungen

180

Vertragspartner

156

Vertragsprüfungen pro Jahr

2

Vorstandsberichte pro Jahr

1

Bericht an den Aufsichtsrat
pro Jahr

25

Risikoanalysen pro Jahr

Jeder Insourcer bringt ein Risiko mit sich. Dieses bemisst sich nach der Wichtigkeit seiner Leistungserbringung für das auslagernde Institut. Ferner ergeben sich aus der regelmäßigen Überwachung des Insourcers weitere Risiken, die ursächlich beispielsweise mit der Leistungserbringung, dessen Finanz- und Bonitätsstruktur oder dem IKS zusammenhängen.

Zur Gesamtbewertung der sich aus den Auslagerungen ergebenden Risiken bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Die ermittelten Risiken je Insourcer werden in einer „Übersicht der Auslagerungen“ dargestellt. Die Bewer-

tung erfolgt schriftlich als Expertenbewertung bezogen auf den jeweiligen Insourcer (eindimensionale Betrachtung).

2. Die ermittelten Risiken fließen in eine Übersicht zur Gesamtbewertung aller Auslagerungen ein. Jedem Insourcer wird mittels Expertenbewertung das ihm inwohnende Risiko beigemessen. Dies kann sich zwischen gering, mittel und hoch bewegen. Aus der Kombination dieser Werte wird dann der Gesamtrisikof-Score aller Auslagerungen ermittelt (mehrdimensionale Betrachtung). >

**PARTNERSCHAFTLICHES AUSLAGERUNGSCONTROLLING
ZWISCHEN VOLKSBANK WEINHEIM UND GENOTEC**

Im Rahmen eines Projektes zur Entwicklung eines prozessgestützten IT-Auslagerungssystems arbeiten die beiden Autoren seit 2015 eng zusammen. Projektziel war neben der Entwicklung eines prozessgestützten Systems auch die Zusammenstellung und Aufbereitung von Unterlagen und Auswertungen, um effizient die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und gleichzeitig eine Vergleichbarkeit der wesentlichen Dienstleistungsbewertungskriterien sicherzustellen. Dieses Tool „**Dienstleistersteuerung kompakt**“ steht nun zur Verfügung (s. nachfolgende Seite).

Michael Wendel ist seit 1. Januar 1998 bei der Volksbank Weinheim eG tätig. Seit 1. Oktober 2014 verantwortet er als Bereichsleiter den Bereich Allgemeine Verwaltung/Gebäudemanagement und ist damit der zentrale Auslagerungsbeauftragte für das Institut.

Aktualisierungs- bzw. Exitphase: Sofern die Ergebnisse positiv sind, fließen sie erneut in den Regelkreislauf ein (ohne die Schritte Vertragsanbahnung und Quick Check) und werden routinemäßig abgearbeitet. Sollten die Ergebnisse aus einer der vorgenannten Phasen negativ sein, so sind die bereits in der Pre-Phase (NPP, MaRisk AT 8.1) entwickelten Exit-Strategien (bzw. Handlungsoptionen im Verbandsumfeld) nach MaRisk 9.5 zu beachten.

Fazit

Weil Auslagerungen von Kreditinstituten aufsichtsrechtlich relevant sind, entwickelt sich die Dienstleistersteuerung zu einer wichtigen Schaltstelle im Unternehmen. Eine Studie aus dem Jahr 2013 unterlegt dies: Die drei häufigsten Revisionsfeststellungen zu dem Prüfungsfeld Dienstleistersteuerung waren:

- ▶ fehlerhafte oder fehlende Risikoanalysen,
- ▶ mangelhafte Auslagerungsverträge sowie
- ▶ Fehler in der Steuerung und Überwachung des Dienstleisters.

Insgesamt wirkt dies risikoe erhöhend. Dadurch wird der betriebswirtschaftliche Vorteil der Auslagerung negativ beeinflusst.

Unseres Erachtens ist es umso wichtiger, ein strukturiertes und integriertes Auslagerungscontrolling zu etablieren, das vorzugsweise systemgestützt gesteuert wird. Damit können schlussendlich die Vorteile der Auslagerung gesichert werden und die Bank kann sich wieder auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren. ■

ABB. 4 BEISPIEL FÜR DIE RISIKOBEWERTUNG

| Dienstleister | Kurzbeschreibung | Zuständige OE | Zeitraum | Ergebnis der Risikobewertung | | Risikobewertung gesamt | Status |
|---------------|---|---------------------------------|------------|------------------------------|-----|---------------------------|--------|
| Mustermann eG | Programmierung von Softwareanwendung zur Bestimmung von Legitimationsfaktoren | IT-Abteilung Herr Mustermann | I. Quartal | Vertragsprüfung | 37 | 367 | |
| | | | | Risikoanalyse | 26 | | |
| | | | | MaRisk AT 8.2 | 8 | | |
| | | | | MaRisk AT 9.5 Exit | 45 | | |
| | | | | MaRisk AT 9.7 Messung | 250 | | |

| Einstufung der Kennziffer | Risiko |
|--------------------------------|----------------|
| 0 = Risikokennziffer ≤ 607 | niedrig/gering |
| 608 < Risikokennziffer ≤ 937 | mittel |
| 938 < Risikokennziffer ≤ 1.266 | hoch |

Dienstleistersteuerung kompakt

einfach
schnell
günstig

Was sich bereits in der Prüfungspraxis abzeichnete, wird mit der MaRisk-Novelle manifestiert: Die Anforderungen an die Dienstleistersteuerung werden nun auch aufsichtsrechtlich verankert. Machen Sie sich jetzt fit.

Dienstleistersteuerung nach MaRisk – Herausforderung und Lösung

Die MaRisk setzt die Einrichtung eines – idealerweise – zentralen Auslagerungsmanagements voraus. Entsprechende Kontroll- und Überwachungsprozesse müssen definiert und etabliert, Auslagerungen inkl. Weiterverlagerungen vollständig dokumentiert sein. Darüber hinaus sind Auslagerungen im laufenden Betrieb zu überwachen und Risikoanalysen sowie angemessene Kontrollen zu gestalten, durchzuführen und zu dokumentieren.

Auf der Grundlage praxisrelevanter Erfahrungen (s. Beitrag S. 9) haben wir fachliche Inhalte herausgearbeitet und den erforderlichen Workflow in einem zentralen Steuerungstool integriert.

Das Tool – Dienstleistersteuerung kompakt – entspricht den Ausarbeitungen der Arbeitskreise zur Auslagerung beim BVR und DGRV und wurde von den Regionalverbänden abgenommen.

Dienstleistersteuerung kompakt umfasst

- ▶ eine Excel-Lösung, die von der Vertragsprüfung bis zur Risikoanalyse alle relevanten Punkte abarbeitet,
- ▶ einen strukturierten Workflow zur Etablierung des Auslagerungsmanagements, aber auch zum Auslagerungscontrolling,
- ▶ Muster-Orga-Anweisungen sowie einen Musterbericht.

Dienstleistersteuerung kompakt – Ihr Nutzen

- ▶ Sie profitieren von einem vereinfachten Verfahren zur Sicherstellung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.
- ▶ Sie haben wenig Aufwand und eine hohe prüferische Sicherheit.
- ▶ Sie erhalten ein praxisorientiertes und günstiges Steuerungstool.
- ▶ Sie erhalten Transparenz.
- ▶ Sie können sofort loslegen.

Unser Angebot

Dienstleistersteuerung kompakt: Excel-Tool, strukturierter Workflow, Musterdokumente

Schutzgebühr, einmalig **89 €**
(zzgl. MwSt., ohne Wartung)

Einführungsberatung zur Nutzung des Tools, einmalig **890 €**
(zzgl. MwSt. und Reisekosten)

Market Abuse Regulation – höhere Aufwände und steigende Komplexität

Die Implementierung der ab Mitte 2016 gültigen Market Abuse Regulation (MAR) zeigt, dass die nunmehr regulatorisch geforderte Schließung bisheriger Lücken innerhalb der Marktmissbrauchsprävention mit erheblichen organisatorischen wie systemseitigen Anstrengungen einhergeht.

Die Ursache hierfür liegt hauptsächlich in der Ausweitung des Monitorings auf weitere Marktteilnehmer, Finanzprodukte und Parameter.

Die regulatorische Zielsetzung der MAR bestand im Zuge der letzten Finanzkrise darin, Transparenz und Gleichbehandlung von Marktteilnehmern zu gewährleisten, die Marktintegrität zu stärken sowie zur europäischen Harmonisierung der Vorschriften zur Marktmissbrauchsprävention beizutragen. Als zusätzlicher Impuls für die Novellierungen der regulatorischen Anforderungen hinsichtlich der Marktmissbrauchsüberwachung gelten zudem die sich verändernden Marktgegebenheiten, welche u. a. durch neue Marktformen sowie teils noch immer intransparente Finanzinstrumente geprägt bleiben.

Gemeinsam mit der neuen, mittels länderspezifischem Recht zu implementierenden Market Abuse Directive (MAD II) sowie im Zusammenspiel mit der Richtlinie und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II bzw. MiFIR) und der Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Insiderhandel und Marktmanipulation (CRIM-MAD) löst die MAR unmittelbar die erste europäische Marktmissbrauchsrichtlinie (MAD I) von 2003 sowie langfristig die jeweiligen nationalen Gesetze – in Deutschland vor allem das WpHG – ab.

Erheblicher Mehraufwand zur Identifikation von Marktmissbrauch

Doch wo genau liegen die Schwerpunkte der ab dem 3. Juli 2016 umzusetzenden MAR? Sie beinhaltet zahlreiche neue Aspekte, von denen zwar nicht alle, aber doch einige künftig in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Anwendung werden finden müssen. Darunter befinden sich

etwa verschärfte Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen gegen das Gebot der Marktmissbrauchsprävention, die Berücksichtigung der Entstehung von Marktgerüchten und die zeitliche „Streckung“ für das Vorliegen strafrelevanter Insiderinformationen. Der tatsächliche operative Mehraufwand liegt jedoch vor allem in der Ausweitung des Überwachungsfokus auf die folgenden vier Bereiche:

- ▶ Ausweitung der systematischen Order-Analyse auf alle Marktteilnehmer (bisher nur Mitarbeitergeschäfte),
- ▶ Identifikation und Reporting verdächtiger Orders neben verdächtigen Transaktionen,
- ▶ Aufnahme weiterer Handelsplätze und Finanzinstrumente sowie
- ▶ Änderungen und Stornierungen als möglicher Indikator für Insidergeschäfte.

Ein erheblicher Überwachungsmehraufwand entsteht im Zuge des neuen MAR-Regimes dadurch, dass somit nicht mehr ausschließlich Transaktionen ins Monitoring-Spektrum rücken, sondern zusätzlich alle Orders, die einem Handelssystem zugeführt werden. Allein diese Erweiterung des Überwachungsspielfeldes sorgt dafür, dass die „Trefferlisten“ um eine hohe Anzahl von Positionen erweitert werden und manuelle Kontrollen der Compliance-Officer durch technische Kontrolle – so der Regulator – ersetzt werden müssen. Das erfordert zwingend die Ausdehnung bisheriger Indizien um neue Kriterien, aber auch die Ausdehnung der Indizien auf alle Marktteilnehmer und auf Transaktions- und Orderdaten nach bestimmten Kriterien.

Mit der MAR geht ferner eine erhebliche Intensivierung der Überwachung auf weitere Finanzinstrumente und Handelsplätze einher. Dies war aus regulatorischer Sicht geboten, um den kommerziellen und technologischen Entwicklungen moderner Finanzmärkte zu entsprechen. In der

Praxis fand und findet vermehrt eine Verlagerung von Handelsaktivitäten von traditionellen Börsen hin zu alternativen Plattformen statt. Deshalb sind die Prämissen der herkömmlichen Transaktionsüberwachung zu modifizieren. Spätestens mit Inkrafttreten der MiFIR besteht z. B. auch für genossenschaftliche Kreditinstitute das erhöhte Risiko – im Falle von Eigenemissionen oder je nach Fondsvertriebsmodell –, als systematischer Internalisierer zu gelten. Durch die MAR erfolgt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Geschäfte und Aufträge, die über sämtliche von der MiFID II und der MiFIR erfassten Handelsplätze, folglich auch über multilaterale (MTF) und andere organisierte Handelssysteme (OTF), abgewickelt werden. Auch der deutsche Freiverkehr einschließlich seiner verschiedenen Qualitätssegmente unterliegt künftig vollständig dem neuen Marktmissbrauchsregime um die MAR, ebenso wie OTC-Geschäfte, also der außerbörsliche Handel zwischen Finanzmarktteilnehmern. Neben dem zusätzlichen Spektrum an Handelsplätzen haben zukünftige Monitoringinitiativen der Institute ferner weitere Finanzinstrumente wie Derivatekontrakte, derivative Finanzinstrumente, Commodity-Spot-Kontrakte oder Emissionszertifikate zu inkludieren.

AUTOR UND ANSPRECHPARTNER



Christian Pilgrim
Advisory, EMEA Financial Services,
Risk, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
E-Mail: christian.pilgrim@de.ey.com

Darüber hinaus wurden die dem Tatbestand der Nutzung einer Insiderinformation zuzuordnenden Indizien um einen in der Praxis mit erheblichem Aufwand verbundenen Aspekt erweitert: Künftig ist ein erhöhtes Augenmerk darauf zu legen, ob im Zusammenhang mit Orders oder Transaktionen auffällige Stornierungen oder Änderungen zu verzeichnen sind, die einen Verdacht auf die Nutzung von Insiderinformationen zulassen.

Kluges Zusammenspiel von Technik und Analyse notwendig

Nicht zuletzt die im Anhang der MAR dargestellten Indikatoren für manipulative Handlungen unterstreichen, dass Institute den Überwachungsaufwand künftig nicht mehr ohne eine wirksame technische Infrastruktur bewältigen können.

Eine technische Abbildung von verdächtigen Markthandlungen kann jedoch immer nur ein erster Schritt auf dem Weg der Identifizierung von Marktmissbrauch sein. Darüber hinaus gilt es, den technischen Output in einem zweiten Schritt zu untersuchen. Dabei ist die Essenz der als Marktmissbrauch zu identifizierenden Transaktionen sowie Orders herauszukristallisieren und schließlich den Aufsichtsbehörden zu melden.

Um den manuellen Aufwand so gering wie möglich, jedoch gleichzeitig so ausführlich wie notwendig zu gestalten, ist es von Vorteil, die technische Überwachung durch geeignete Algorithmen zu spezifizieren. Die Wahrscheinlichkeit, dass hauptsächlich kritische Transaktionen und Orders auf Überwachungslisten auftauchen, muss maximiert werden (vgl. hierzu auch den Beitrag von Andreas Marbeiter, S. 20).

Fazit

Die Anforderungen der MAR beinhalten eine erhebliche Expansion des Überwachungsumfangs. Die Inklusion weiterer Handelsplattformen und Finanzinstrumente, vor allem jedoch die künftige Berücksichtigung von sämtlichen Wertpapierorders neben tatsächlichen Transaktionen sowie die zusätzlich geforderte Fokussierung auf Stornierungen und Änderungen stellt Institute in naher Zukunft vor große Herausforderungen. Sie werden lediglich mit adäquater technischer Monitoring-Infrastruktur zu bewältigen sein. ■

Regulatorisches Beauftragtenwesen

Was kommt?

Die Regulatorik wird sich weiter verschärfen. Dabei wird die Umsetzung in organisatorische Regelwerke regelmäßig einen immensen Aufwand darstellen, der von jedem Institut – unabhängig von der Größe – zu leisten ist. Nachfolgend die wichtigsten Vorhaben.

4. EU-Geldwäscherichtlinie

Diese Richtlinie wird sicherlich noch einige Veränderungen mit sich bringen und muss bis Juni 2017 in nationales Recht umgesetzt werden. Besonders spannend bleibt jedoch die Frage, ob und in welchem Umfang der Gesetzgeber noch weitere Verschärfungen in das Regelwerk einbaut. Folgende Punkte sind angedacht:

- ▶ Vorgesehen ist eine Ausweitung der Kriterien zur Einstufung eines Kunden als PEP (Parteivorsitzende und Stellvertreter, Vorstände internationaler Organisationen, u. a. Weltbank, Internationaler Währungsfonds, UNESCO).
- ▶ Die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten auch für PEP mit Amtsausübung im Inland wird ebenfalls erwogen. Hiervon könnten auch Bankkunden betroffen sein, die Spitzenführungspositionen bei Staatsunternehmen (z. B. bei der Bahn oder ihren Tochtergesellschaften) besetzen.
- ▶ Ausweitung der Sorgfaltspflichten auf die auftretende Person (z. B. wenn diese als Bote auftritt).
- ▶ Die Einführung einer Pflicht zur Abklärung aller wirtschaftlich Berechtigter, die auf allen Beteiligungsebenen mehr als 25 % Anteile am Vertragspartner (= Firmenkunde) halten, wird von der Bundesregierung im Vorfeld der nationalen Umsetzung ebenfalls diskutiert.
- ▶ Weggefallen sind die Regelbeispiele für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten für risikoarme Produkte (z. B. Anlagen in vermögenswirksamen Leistungen), die nunmehr in Abhängigkeit zur bankinternen Beurteilung des Kundenrisikos gestellt werden.
- ▶ Die Einführung drakonischer Sanktionen bei Verstößen gegen die geldwäscherechtlichen Vorgaben (u. a. im Falle einer juristischen Person maximale Geldbußen von mindestens 5 Mio. Euro oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes) sieht die Richtlinie ebenfalls vor.

Geldtransfer-Verordnung

Die ursprünglich aus dem Jahr 2006 stammende Verordnung wurde zwischenzeitlich ebenfalls novelliert und muss durch die Institute umgesetzt werden:

- ▶ Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister (in der Zentralbankfunktion) sowie die technischen Abläufe im Zahlungsverkehr.
- ▶ Demnach müssen zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister u. a. sicherstellen, dass alle erlangten Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten erhalten bleiben. Sie müssen darüber hinaus auf risikoorientierter Grundlage Transferaufträge zurückweisen oder die vorgeschriebenen Angaben anfordern, bevor der Geldtransfer übermittelt werden kann.
- ▶ Bei mangelnder Kooperation der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers kann der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister Maßnahmen ergreifen, die über die Aufkündigung der Korrespondenzbankbeziehung bis hin zur Meldung an zuständige Behörden reichen können.
- ▶ Vor diesem Hintergrund dürften Primärbanken mit zahlreichen Anfragen seitens zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister konfrontiert werden, die gemäß Fristvorgaben der Aufsicht zeitnah beantwortet werden müssten.

Zahlungskontengesetz

Mit diesem Gesetz werden die Banken zu einer „Kontoeröffnung für jedermann“ verpflichtet und müssen ein „Basiskonto“ mit einem Mindestleistungsumfang anbieten. Der Gesetzgeber hat in einem ersten Referentenentwurf konkrete Vorgaben – insbesondere zur Ausgestaltung des Kontoprodukts sowie Information der Kunden – definiert.

Identitätsprüfungsverordnung

Ergänzend zu den Bestimmungen der Abgabenordnung sowie zum Geldwäschegesetz soll in diesem Jahr die Identitätsprüfungsverordnung in Kraft treten, die insbesondere Konkretisierungen ausländerrechtlicher Dokumente beinhalten soll. In diesem Zusammenhang soll auch der neue Ankunftsausweis als bundesweit einheitliches Identifizierungsdokument für Flüchtlinge eingeführt werden. An den Risiken – insbesondere hinsichtlich Kontoeröffnungen auf falsche/erdichtete Namen – wird dies aber sehr wahrscheinlich nichts ändern.

Europäische Bankenaufsicht

Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie enthält zahlreiche Öffnungsklauseln für die untergesetzliche Detailregulierung bzw. Konkretisierung gewisser Richtlinienvorgaben. Diese können dann als „technische Regulierungsstandards“ in Form von EU-Verordnungen oder Leitlinien erlassen werden. Sie gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten der EU, und zwar mit Vorrang vor dem nationalen Recht: So hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA bereits im Herbst letzten Jahres einen Leitlinienentwurf zu Risikofaktoren („Risk-Factors Guidelines“) vorgelegt. Die Guidelines werden die Regulatorik künftig durch aufsichtliche Vorgaben hinsichtlich der im Bereich Anti-Geldwäsche zu verwendenden Risikofaktoren abermals deutlich verschärfen.

Die GenoTec hat in enger Zusammenarbeit mit dem BVR und im Rahmen seines Mandats (Vorsitz) in der Anti-Geldwäsche-Arbeitsgruppe der „europäischen DK“ (European Banking Industry Committee – EBIC) zu dem o. a. Leitlinienpapier der EBA ausführlich und kritisch Stellung genommen und folgende Punkte thematisiert:

- ▶ Das Prinzip der Proportionalität wird von den Leitlinien nicht beachtet. Kleineren und mittleren Banken werden komplexe Sicherungs- und Research-Maßnahmen zugemutet, die eigentlich auf größere Banken zugeschnitten sind und nur von diesen geschultert werden können.
- ▶ Zudem werden im Rahmen der Kundensorgfaltspflichten u. a. vertiefte positive Kenntnisse der Banken über die Reputation ihrer Kunden – z. B. bezüglich etwaigen öffentlichen Fehlverhaltens – vorausgesetzt, die so nicht unterstellt werden können.
- ▶ Ferner wird der Effizienzaspekt in den regulatorischen Vorgaben vernachlässigt: Die Leitlinien blenden Fragen

hinsichtlich des Zugangs der Institute zum Register der wirtschaftlich Berechtigten und der Veröffentlichung einer Liste gleichwertiger Drittstaaten, die für die Risikobeurteilung der Kunden wichtige Voraussetzungen bzw. Kriterien darstellen, schlicht aus.

Weitere EBA-Standards werden folgen. Bei einer mangelhaften Umsetzung der EBA-Standards bzw. Verstößen gegen sie wird von einer Verhängung der bereits im Rahmen der Ausführungen zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie besprochenen drakonischen Sanktionen ausgegangen.

MiFID II

In konsequenter Weiterentwicklung der Zielsetzung, einen EU-weiten Regulierungsrahmen für integrierte Wertpapiermärkte durch die Inkraftsetzung der MiFID im Jahre 2007 zu schaffen, wird im Januar 2018 das „Nachfolgewerk“ MiFID II in Kraft treten. Hierbei sollen sämtliche organisierte Formen des Handelns in Finanzinstrumenten sowie das Wertpapierdienstleistungsgeschäft noch umfassender und effizienter reguliert und der Anlegerschutz noch weiter verbessert werden.

So nimmt z. B. zum Schutz der Anleger vor Falschberatung die EU-Politik u. a. die bisherigen Vertriebsprovisionen ins Visier. Die Anbieter haben zu entscheiden, ob sie abhängig oder unabhängig beraten. Bei einer unabhängigen Anlageberatung dürfen die Anbieter keine Provisionen annehmen oder müssen etwaige Provisionen dem Kunden >

AUTOR UND ANSPRECHPARTNER



Dr. Indranil Ganguli
Leiter Zentrale Stelle,
E-Mail: indranil.ganguli@
geno-tec.de

vergüten. Für die im Private Banking tätigen Institute stellt sich die Frage, ob die Kunden die abhängige Anlageberatung akzeptieren werden. Bei der abhängigen Anlageberatung muss der Anbieter sämtliche Provisionen und sonstige Zuwendungen gegenüber dem Kunden offenlegen.

Spannend wird auch die Frage, wie abschließend die Dokumentation von Beratungsgesprächen – persönlich und telefonisch – erfolgen soll (Fortbestand der Beratungsprotokolle?) und wie die Geeignetheitsprüfung der Kunden umgesetzt wird.

Marktmisbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR)

Bisher beschränkten sich die Regelungen zu einem Transaktionsmonitoring im Wertpapierbereich (z. B. Front/Parallel Running) auf die Mitarbeiter der Bank. Mit Einführung der neuen Marktmisbrauchsregelungen muss das Transaktionsmonitoring auf alle Wertpapierkunden ausgeweitet werden. Der Aufwand für die Überwachungshandlungen wird daher deutlich ansteigen: Die zu kontrollierende Grundgesamtheit relevanter Wertpapiertransaktionen wird sich mehr als verzehnfachen. Damit verschärft sich auch die Sorgfaltspflicht bei der Erfüllung der Vorgabe, dass bei einem Verdacht auf Marktmanipulation eine Verdachtsmeldung an die zuständige Behörde weiterzuleiten ist (s. auch S. 14).

MaRisk-Compliance

Der Umsetzungsstand der in 2014 eingeführten MaRisk-Compliance-Funktion wird in 2016 durch erste Sonderprüfungen auf den Prüfstand gestellt. Als Kernpunkte der Sonderprüfung werden erwartet:

- ▶ Struktur und Inhalte der Gefährdungsanalyse
- ▶ Regelmäßige Berichterstattung
- ▶ Organisatorische Einbindung des MaRisk-Compliance-Beauftragten in den Informationsfluss der Bank
- ▶ Qualität des Rechtsmonitorings in Verbindung mit den Auswirkungen von Veränderungen und deren Umsetzung in der Bank
- ▶ Verschärfung der Anforderungen an das Auslagerungscontrolling

MaRisk-Novelle

Die BaFin hat die fünfte MaRisk-Novelle zur Konsultation gestellt. Nachfolgend zusammengefasst die wichtigsten Positionen zu der Auslagerungsoption, dem Auslagerungsmanagement und der IT-Sicherheit.

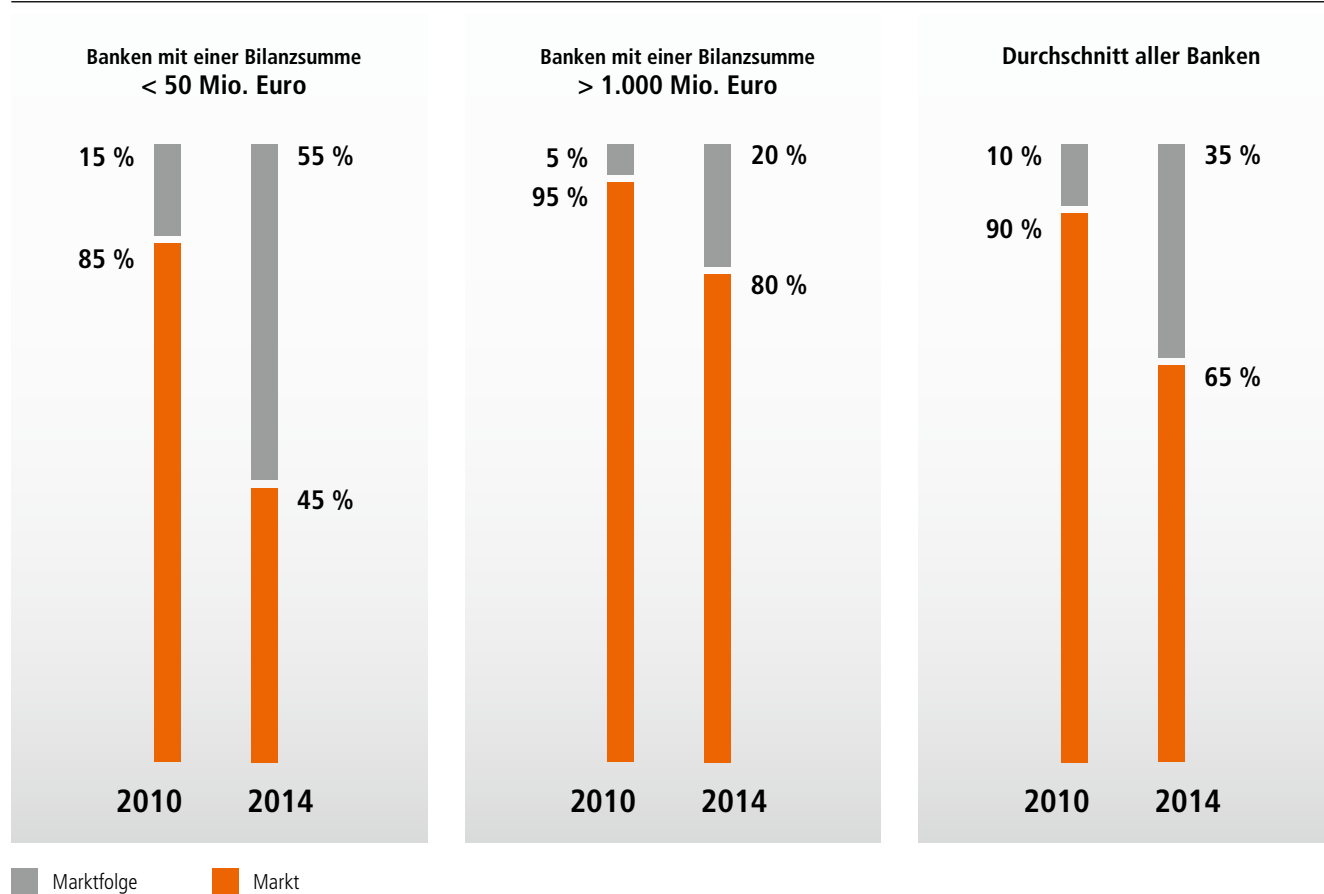
Die MaRisk regelt unmittelbar die **Auslagerungsoption der Risikokontrollfunktion, der MaRisk-Compliance-Funktion und die Interne Revision**. Hier wird die Vollauslagerung dem Konsultationspapier nach künftig nur noch bei kleinen Instituten möglich sein. Großen Instituten werden jedoch Teilauslagerungen in Kernbankbereichen und wichtigen Kontrollfunktionen zugestanden. Die Risikokontrollfunktion ist größenunabhängig nicht vollumfänglich, sondern nur in Teilfunktionen auslagerbar. Offen ist zurzeit noch die Separierung zwischen großen und kleinen Instituten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Volksbanken Raiffeisenbanken oder Institute mit vergleichbaren Bilanzsummen gesamthaft nicht zu den großen Banken gezählt werden.

Nach dem Konsultationspapier sollen die bisherigen **Anforderungen an das Auslagerungsmanagement** verschärft werden. So wird auch die Bewertung auf Vorliegen eines Auslagerungstatbestandes zukünftig unabhängig von möglichen zivilrechtlichen Ausgestaltungen vorgenommen werden müssen. Wichtig hier: Zur zivilrechtlichen Gestaltung zählt z. B. auch die Nutzung von Personalgestellungen, die als Umgehungstatbestand interpretiert werden. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Gestaltung und Steuerung einer Auslagerung können zivilrechtlich nicht reduziert werden.

Darüber hinaus unterstreicht die Aufsicht die Notwendigkeit, bei einer Auslagerung weiterhin fundierte interne Kenntnisse und Erfahrungen vorzuhalten, um eine effektive Steuerung der ausgelagerten Themenfelder gewährleisten zu können. Aber auch die geschäftspolitische Philosophie des Insourcers ist wichtig. So sollten ein angemessener Transfer und der Erhalt von Know-how in einer Bank fester Bestandteil der Ausgestaltung der Dienstleistungserbringung sein.

Unter Bezugnahme auf die Anforderungen des AT 7.2 der MaRisk unterstreicht das Konsultationspapier überdies die Bedeutung angemessener **Risikosteuerungs- und Risiko-Controllingprozesse für IT-Risiken**. Insbesondere die Etablierung angemessener Verfahren und Prozesse zur Feststellung des Schutzbedarfs, der Ableitung von Sicherheitsanforderungen sowie der Festlegung entsprechender

ABB 1. BINDUNGSKRÄFTE REGULATORIK



Quelle: Abgeleitet aus BVR-Studie „Auswirkungen der Regulatorik“, 2015, S. 8

Sicherheitsmaßnahmen wird betont. Die Anwendung wird explizit auf den Einsatz von Eigenentwicklungen (z. B. beim Einsatz von Excel-Tools im Bereich Controlling) ausgeweitet.

EU-DS-GVO

Die mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) einhergehende Harmonisierung der europäischen Datenschutzregeln zielt auf Vereinfachung und

mehr Transparenz ab: Beispielsweise werden Zuständigkeiten gebündelt und wird die Kooperation der Aufsichtsbehörden untereinander gefördert. Gleichzeitig werden die Kontrollmöglichkeiten über persönliche Daten ausgeweitet. Der endgültige Text aus dem Trilog (Kommission, Parlament, Rat) liegt seit dem 15. Dezember 2015 vor. Mit einer Inkraftsetzung ist voraussichtlich noch im Frühjahr zu rechnen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU wird nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren die neue EU-DS-GVO in 2018 anzuwenden sein. ■

Zahlen und Daten sorgen für Klarheit

Wer wünscht es sich nicht: Durchblick im Dschungel der regulatorischen Anforderungen! Sowohl in Bezug auf die qualitativen Anforderungen als auch auf die damit verbundenen Aufwände fehlt es den Banken jedoch oftmals an aussagekräftigen Zahlen. Das ändert sich mit dem Aufbau und der Auswertung zentraler Datenbanken.

Ungeachtet der regulatorischen Gesamtbelastungen dürfte sich jeder Vorstand mit Blick auf die GuV schon einmal gefragt haben, ob seine Bank insgesamt zu viel oder in Teilbereichen eventuell sogar zu wenig Aufwand in die Regulatorik im Verhältnis zu der Größenordnung seines Hauses steckt. Und – noch viel wichtiger – ob er dabei überhaupt das Richtige tut. Die Frage ist: Wie kann die Angemessenheit von Kontrollen im Verhältnis zu den Risiken der geschäftlichen Aktivitäten, der vertriebenen Produkte oder der Kundengruppen sinnvoll ermittelt werden? Welche Schwachstellen ergeben sich aufgrund der aktuellen Gestaltung der Kontrollmaßnahmen? Und wer soll all dies aufgrund welcher Vergleichswerte analysieren?

Beauftragte, ganz gleich ob im Sinne der WpHG, des GWG, des KWG, des ITSG oder der MaRisk, stellen das Bindeglied zwischen den operativen Einheiten und der letzten Endes unabhängigen Kontrolltätigkeit der (externen) Prüfer dar. Sie „transferieren“ die Erfordernisse für eine angemessene Sicherheit in das Verhältnis zu den Risiken individueller Geschäftsmodelle. Dabei sind sie keine ausschließlichen „Listenkontrolleure“ im Rahmen nachgelagerter, detektivischer Kontrollhandlungen. Vielmehr berücksichtigen sie in ihrer Arbeitsweise Kosten- und Nutzenrelationen und nutzen somit die aufsichtsrechtlich bewusst eingeräumten Spielräume einer risikobasierten Vorgehensweise.

Doch: Woher erhalten sie die Kenntnis und Sicherheit darüber, was es wo zu tun gilt? Hinter welchen Prozessen und Abläufen verbergen sich höhere Eintritts- oder Verlust-

risiken? Welche Erfahrungen haben – in Ermangelung eigener praktischer Erfahrungen – ggf. andere Häuser schon in diesen Bereichen gemacht?

Transparenz hierüber vermitteln (bank)individuelle Erfahrungswerte und optimalerweise objektivierbare Zahlen und Statistiken. Dabei ist es hilfreich, auf eine möglichst große Datenbasis bzw. auf bankenübergreifende Erkenntnisse zurückgreifen zu können.

Die GenoTec verfügt mittlerweile über **mehr als 500 Kundenmandate** über alle Bereiche des Beauftragtenwesens hinweg. Sie hat damit einen **sehr validen und aussagekräftigen Datenpool**, dessen Nutzung als Erkenntnisquelle auch die BaFin und das BMF begrüßt haben. Er stellt bereits heute die fundierte Arbeitsgrundlage für die Vorgehensweisen der Beauftragten der GenoTec im Rahmen der Ausübung ihrer Kundenmandate dar.

An einigen Erkenntnissen aus unseren Prüfungshandlungen und deren Interpretationen wollen wir Sie sehr gerne im Folgenden teilhaben lassen.

Market Abuse Regulation (Marktmissbrauchsverordnung)

Die Kontrolle von Mitarbeitergeschäften gehört schon seit Langem für viele Compliance-Beauftragte zu einer der Kernaufgaben. Der hierfür zu leistende Aufwand war überschaubar. Nur wenige Mitarbeitergeschäfte in der Woche mussten gegen die vielfältigen Kriterien der Insiderüberwachung, des Front oder Parallel Running oder anderer manipulativer Auftragsausführungen abgeglichen werden.

ABB 1. LEISTUNGEN UND KOMPETENZEN DES COMPLIANCE-BEAUFTRAGTEN

| Größenklasse | Wp-Transaktionen p. a. im Schnitt pro Institut | Anteil (in Zahlen) MA-Geschäfte p. a. an Wp-Transaktionen | Anteil (in Prozent) MA-Geschäfte p. a. an Wp-Transaktionen | bislang zu kontrollierende Wp-Transaktionen (MA-Geschäfte) p. m. | künftig zu kontrollierende Wp-Transaktionen p. m. |
|------------------------|--|---|--|--|---|
| 50–100 Mio. Euro | 1.170 | 150 | 13 % | 13 | 98 |
| 100–250 Mio. Euro | 4.880 | 100 | 2 % | 8 | 407 |
| 250–500 Mio. Euro | 3.425 | 270 | 8 % | 23 | 285 |
| 500–1.000 Mio. Euro | 6.200 | 420 | 7 % | 35 | 517 |
| > Mio. 1.000 Mio. Euro | 24.620 | 1.660 | 7 % | 138 | 2.052 |

Wp=Wertpapier; MA=Mitarbeiter

Die Tabelle (s. Abb. 1) zeigt auf der Datenbasis von 300 Banken aus 2015 repräsentativ, welcher Aufwand künftig auf die Beauftragten zukommt.

Bislang lag der Anteil der Mitarbeitergeschäfte an allen Wertpapiertransaktionen bei ca. 8 %. Künftig wird auch das Kundengeschäft (weitestgehend) nach genau den gleichen Indizien abzugleichen sein. Aus den Abgleichen „Mitarbeiter vs. Kunde“ wird nunmehr „Mitarbeiter vs. Kunde“ und „Kunde vs. Kunde“. So erhöht sich die Grundgesamtheit der zu kontrollierenden Wertpapiertransaktionen um das ca. 13 fache – nämlich auf alle abgerechneten Wertpapiergeschäfte. Damit nicht genug: Die MAR fordert auch die Kontrolle von manipulativen Auftragserteilungen, die nicht zu einer Geschäftsabrechnung führen. Es kommt somit auch eine Kontrolle der Orderbücher mit nicht ausgeführten Limiten oder Limit-Streichungen vor deren Ausführung zum Tragen. **In der Summe dürfte sich damit die Arbeitszeit um das ca. Zehnfache erhöhen.**

Zu diesem quantitativen Faktor kommt aber auch ein qualitativer Aspekt hinzu. Aufgrund der steigenden Kontrollvolumen wird eine vernünftige Kontrolle der Geschäfte ohne systemische Unterstützung schwierig, wenn nicht unmöglich. Deshalb fordert die Aufsicht, auch im Falle einer

möglichen Auslagerung, eine automatisierte Kontrolle. Dies ist durchaus sinnvoll: Intelligent programmierte Auswertungslisten, die alle Indizien und relevanten Datenquellen berücksichtigen, helfen den Beauftragten, sich ausschließlich auf relevante Kollisionen zu fokussieren. Der Arbeitsaufwand kann so wieder auf ein angemessenes Maß heruntergefahren werden. Gleichzeitig steigt die Qualität der Kontrollergebnisse durch zuverlässige Systemunterstützung.

Wie lassen sich diese Erkenntnisse operativ nutzen?

Als Mehrmandantenanbieter kann die GenoTec hier schnell und wirksam reagieren. In enger Abstimmung mit den Prüfungsverbänden setzt sie die Anforderungen der MAR zentral um und programmiert derzeit das Auswertungstool. Die neuen „Transaktionsanalysen nach MAR Art 16“ werden das unter prüferischen Aspekten wichtige Zertifikat nach IDW PS 880 haben. Für Ihr Haus bedeutet dies zuverlässige Auswertungen, keine eigenen Konzeptionsarbeiten in „Zulieferungssystemen“, die Reduktion eigener Fehlerquellen und eine erhebliche Zeitersparnis trotz gestiegener Anforderungen. >

Betrugsprävention

Unseren Erkenntnissen zufolge, dokumentiert in einer bankenübergreifenden Schadensfalldatenbank, stehen Betrugsfälle überwiegend in einem Zusammenhang mit Datenmanipulation, Kreditgewährungen und Sicherheiten sowie Karten- und Überweisungsbetrug. Dabei gehen die Betrugsdelikte in nicht unerheblichem Maße von Mitarbeitern der Bank aus.

Werden diese Erkenntnisse mit den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse verknüpft, wird Folgendes deutlich: Nahezu alle Schwachstellen interner Sicherungsmaßnahmen korrespondieren auffallend mit den tatsächlich eingetretenen Schadensfällen. Zusammenfassend war in 2015 folgende Schadensfälle sowie Sicherungsmaßnahmen besonders „auffällig“ (s. Abb. 2). Hieraus folgen zwei wichtige Erkenntnisse:

1. Eine sorgfältige Gefährdungsanalyse in Verbindung mit aktiven Vor-Ort-Kontrollen in Bezug auf die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen kann tatsächlich monetären Schaden von der Bank abwenden.
2. Eine „Alibi-Gefährdungsanalyse“ in Verbindung mit fehlenden Kontrollen eingeführter Sicherungsmaß-

nahmen kann erhebliche Schadensfälle mit monetärer Natur oder auch entsprechenden Auswirkungen auf die Reputation bedeuten.

Wie lassen sich diese Erkenntnisse operativ nutzen?

Zu den grundsätzlichen Aufgaben eines Beauftragten Zentrale Stelle gehört es, die Risikosituation einer Bank nach verschiedenen Aspekten zu analysieren und die etablierten Sicherungsmaßnahmen zur Reduktion der Eintrittswahrscheinlichkeiten nach ihrer Wirksamkeit zu bewerten. Aber auch hier fehlt es an „objektivem“ Datenmaterial: In der Regel kann der Beauftragte nur auf die eigenen, bankspezifischen Erkenntnisse zurückgreifen.

Die statistischen Erkenntnisse aus dem Mehrmandantenansatz der liefern dagegen der gesamten Genossenschaftlichen FinanzGruppe Hinweise, welche Sicherungs-

ABB 2. BETRUGSPRÄVENTION: AUFFÄLLIGE SCHADENSFÄLLE UND SICHERUNGSMASSENNAHMEN – TOP 8

| Betrugstypologien mit auffälliger Schadenshöhe | | Sicherungsmaßnahmen mit Schwachstellen |
|---|--------------|---|
| Software-/Datenmanipulation zur Umleitung von Buchungen | Top 1 | Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter nach § 9 GWG |
| Verfügungen mittels gestohlener/gefälschter Karten | Top 2 | Sorgfältige und regelmäßige Bonitätsprüfung |
| Untreue im Zusammenhang mit Kreditvergaben (Bewilligung) durch Interne | Top 3 | Sorgfältige Prüfung von Sicherheiten (insbesondere bei Hereinnahme) |
| Überweisungsbetrug mittels gefälschtem Überweisungsauftrag durch Externe | Top 4 | Kreditvergabe im Kreditgeschäft (Funktionstrennung) |
| Veruntreuung von Bankvermögen von internen Konten durch Interne | Top 5 | Einsatz speziell qualifizierter Mitarbeiter in der Intensivbetreuung und Problemkreditbearbeitung |
| Untreue im Zusammenhang mit Kreditvergaben (Auszahlung) durch Interne | Top 6 | Einhaltung der Kreditvergaberichtlinien (Sanierungskredite) |
| Kreditbetrug durch Externe | Top 7 | IT-Sicherheitsmanagement |
| Veruntreuung von Kundenvermögen durch Interne (z. B. unbewegte Konten, Nachlässe) | Top 8 | Kreditvergabe auf Basis eines Sanierungsgutachtens gem. IWD S6 |

maßnahmen eine besondere Beachtung verdienen, welche möglichen Schwachstellen in der Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen zu besonderen Eintrittsrisiken führen, aber auch, welche reduzierten Kontrollaufwände bei Sicherungsmaßnahmen infolge überschaubarer Risiken vertretbar erscheinen.

Mit dieser Synthese von Mehrmandantenerkenntnissen, institutsspezifischen Gefährdungslagen und statistischen Hilfsmitteln lässt sich nicht nur eine effektive, sondern auch betriebswirtschaftlich hocheffiziente Herangehensweise in der Betrugsprävention etablieren: „Geringerer Aufwand bei gleichzeitig erhöhter Effektivität“ – risikobasierte Kontrollansätze auf Grundlage breiter statistischer Fakten schaffen quantitative und qualitative Mehrwerte auf dem Gebiet der Regulatorik.

Die Beauftragten der GenoTec arbeiten bereits auf der Grundlage dieser prozessoptimierten Vorgehensweisen. Unsere Kunden profitieren von den Skaleneffekten, bspw. durch die Preisreduktionen in 2015/16.

Gleichzeitig feilen wir zurzeit an einer speziellen Modul-lösung. Diese wird im Rahmen von Kurzanalysen sogenannte Normabweichungen zu relevanten Vergleichsgruppen darstellen, die im Anschluss daran im Rahmen der institutsindividuellen Kontrollplanung Berücksichtigung finden können. Eine solcherart abgeleitete Prüfungsstrategie ist durch die unterlegte Statistik auch unter prüferischen Aspekten abgesichert.

Geldwäscheprävention

74 % der geldwäscherelevanten Transaktionsvolumen einer Bank entfallen auf Inlandsüberweisungen, weitere 18 % auf Inlandslastschriften. Alle weitere Transaktionen (Auslandsüberweisungen oder -lastschriften, Schecks oder Barein- und -auszahlungen) haben nur einen sehr geringen Anteil am Gesamtvolumen (jeweils < 1 %).

Transaktionskontrollen auf Grundlage von GenoSonar geben Hinweise, welche Treffer aus welchen Indizien die häufigsten Auffälligkeiten kreieren:

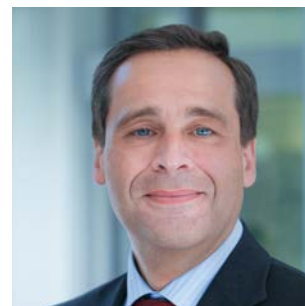
- ▶ Kunde in Namensliste PEP-PERSON (gebietsansässig) (48,50 %)
- ▶ Kunde in Namensliste Verdachtsanzeigen (12,00 %)
- ▶ IZV-Privatkunden mit hohem Habenumsatz (10,50 %)
- ▶ Kunde in Namensliste BaFin (6,60 %)
- ▶ IZV Im Periodenvergleich auffälliger Habenumsatz (2,80 %)
- ▶ Kreditkartenkonto mit Guthabensaldo (1,40 %)
- ▶ IZV-Firmenkunden mit hohem Habenumsatz (1,30 %)
- ▶ Wirtschaftliche Verhältnisse/Barauszahlung (1,10 %)
- ▶ Gutschriften werden bar verfügt (1,10 %)

Ist damit jedoch die Arbeit eines Geldwäschebeauftragten hinreichend beschrieben? Welchen Anteil haben beispielsweise die Erkenntnisse aus der GenoSonar-Überwachung an den Verdachtsmeldungen und den weiteren Abwehrmaßnahmen? Die nachfolgende Grafik (Abb. 3) offenbart ernüchternde Fakten. >

ABB 3. GELDWÄSCHEPRÄVENTION: VERDACHTSFÄLLE 2015



AUTOR UND ANSPRECHPARTNER



Andreas Marbeiter
Geschäftsführung,
E-Mail: andreas.marbeiter@
geno-tec.de

Von den insgesamt 830 Verdachtsfällen, die durch Beauftragte der GenoTec für ihre Mandanten „erarbeitet“ wurden,

- ▶ führten gerade einmal 60 % zu aufsichtsrelevanten Verdachtsmeldungen und
- ▶ hat der erkenntnisrelevante Anteil an GenoSonar-Kontrollen gerade einmal 10 %-„Aufwandsrelevanz“.

Das bedeutet, dass Geldwäschebeauftragte, die sich ausschließlich auf Kontrollen aus GenoSonar konzentrieren, ihre Aufgabe mit einer Effektivität von nur 10 % erbringen. Tatsächlich ist eine wirklich effiziente Arbeit eines Geldwäschebeauftragten nur in intelligenten und vernetzten Kontrolltätigkeiten zu sehen. Sie allein schaffen zeitliche Freiräume für weitere individuelle Maßnahmen in der Bankorganisation und den Kundenannahmeprozessen.

Wie lassen sich diese Erkenntnisse operativ nutzen?

Auch hier erarbeitet die GenoTec gerade eine modulare Einsatzmöglichkeit im Rahmen einer Kurzanalyse: Ergeben sich in einer Bank Normabweichungen von Treffern einzelner Kundengruppen im Verhältnis zu vergleichbaren Häusern? In welchem Verhältnis entstehen in der Bank Treffer je Zahlungsverkehrstransaktionen? Darüber hinaus sind eine ganze Reihe weiterer aussagekräftiger Kriterien auswertbar. Die Kurzanalyse veranschaulicht, ob und vor allen Dingen wo sich erhöhte Geldwäscherisiken in den Kundenbeziehungen verbergen können. Auf dieser Grundlage kann die Bank präventiv agieren und „bezahlt“ nicht nur für nachgelagerte Detektionskontrollen, die ohne echten Erkenntnisgewinn für das Haus bleiben. Kosten einzusparen muss nicht automatisch bedeuten, die Summe der Aufwände einzusparen: Wenn der Erkenntnisgewinn bei gleichbleibendem Aufwand gesteigert wird, kommt das einer Einsparung, besser Optimierung gleich.

Fazit

Objektivierbare, bankenübergreifende Zahlen, Daten, Fakten sind die Grundlage für eine wirksame, angemessene und effiziente Prävention.

Mit Aristoteles lässt sich sagen: „Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.“ In der Point of Compliance werden wir Ihnen in den nächsten Ausgaben weitere „Teile“ vorstellen, die Ihnen, wenn Sie möchten auch gerne in direkter Zusammenarbeit mit uns, einen immer besseren Blick auf „das Ganze“ ermöglichen. Sprechen Sie uns an. ■

Berichtswesen

Killt Quantität Qualität?

Berichte stellen steuerungsrelevante Informationen zusammengefasst zur Verfügung. Ein Bericht muss dabei begrifflich klar, inhaltlich korrekt und mit Blick auf die Aufbereitung „angemessen“ sein. Angesichts der Berichtsflut stellt sich die Frage, inwieweit das Berichtswesen insgesamt noch seine unterstützende Funktion wahrnehmen kann.

Das Berichtswesen spielt in der Bankenaufsicht eine große Rolle, sei es in Form von Tätigkeitsberichten oder in Form von Risiko- bzw. Gefährdungsanalysen.

Die Grundlagen

Die Berichtspflicht in den einzelnen Beauftragthemen ergibt sich teilweise aus Gesetzen (z. B. § 25h Abs. 4 Satz 3, KWG – Berichtspflicht des Geldwäschebeauftragten, § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WpHG – Bericht des WpHG-Beauftragten), teilweise aus Verwaltungsanweisungen (z. B. MaRisk). Hinzu kommen noch Auslegungshinweise, wie z. B. die Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Damit sind nur einige wesentliche Grundlagen genannt, die Aufzählung ließe sich weiter ausführen.

Insgesamt führt dies dazu, dass ein Institut während eines Geschäftsjahres eine Vielzahl von Berichten erstellt, die von den empfangenden Bereichen bzw. Abteilungen ausgewertet werden müssen.

Auch das Berichtswesen wird ausgelagert

Sofern Beauftragthemen ausgelagert werden, geht auch ein Großteil der Berichtspflicht – und somit auch der Berichtserstellung – an den Insourcer über.

Auf ein Geschäftsjahr hochgerechnet erstellt die GenoTec im Rahmen der Auslagerungsdienstleistungen (Zentrale Stelle, Hinweisgebersystem, MaRisk- und WpHG-Compliance sowie IT-Sicherheit und Datenschutz, ausgehend von einer Vollauslagerung) insgesamt 18 Berichte pro Insti-

tut innerhalb eines Geschäftsjahres. Anders ausgedrückt: Mindestens 18 Berichte müssen jährlich von den Instituten im Rahmen des Beauftragtenwesens erstellt werden.

Werden darüber hinaus Gefährdungsanalysen, die unter Umständen unterjährig anzupassen sind, die zu erstellenden Kontrollberichte der Beauftragten für ihre Vor-Ort-Kontrollen sowie Ad-hoc-Berichte berücksichtigt, erhöht sich die Anzahl der Berichte pro Institut entsprechend. **Das heißt: Allein durch die Auslagerung der Berichtserstellung werden die Institute ganz erheblich entlastet.**

Doch Fakt ist auch: Mit der Auslagerung kommen weitere Pflichten auf die Institute zu: Nach § 25b KWG müssen Institute in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Auslagerungen angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden.

Gleichzeitig schaffen jedoch die MaRisk (BT 2.1 Tz. 3) Erleichterungen für die Institute. So kann im Fall wesentlicher Auslagerungen auf ein anderes Unternehmen die Interne Revision des Instituts auf eigene Prüfungshandlungen verzichten, sofern die anderweitig durchgeführte Revisionstätigkeit den Anforderungen in AT 4.4 und BT 2 genügt. Die von der Internen Revision des Insourcers erstellten Prüfberichte müssen den Instituten zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören auch die Jahres- und Quartalsberichtserstattung der Internen Revision des Insourcers.

Die GenoTec legt großen Wert auf eine transparente und nachvollziehbare Dienstleistungserbringung. Es ist selbstverständlich, die Banken in der Dienstleistersteuerung zu unterstützen.

Um auch eine externe Bescheinigung über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Dienstleistungserbrin- >

18 Berichte

allein im Beauftragtenwesen

gung – einschließlich der Internen Revision des Insourcers – zu erhalten, unterzieht sich die GenoTec jährlich einer Prüfung nach IDW PS 951 Typ 2 (Zentrale Stelle, MaRisk- und WpHG-Compliance) bzw. IDW PS 331 (Hinweisgebersystem). Auch diese Berichte werden den Instituten zur Verfügung gestellt.

Die Berichte der Internen Revision sowie die externen Prüfberichte entlasten die Institute erheblich, sowohl personell als auch finanziell.

- ▶ Die Interne Revision der Bank muss selbst keine Prüfungshandlungen bei der GenoTec durchführen.
- ▶ Somit entfällt auch die Prüfungsvorbereitung, die gerade bei einer Prüfung eines Insourcers einen höheren Aufwand mit sich bringt.
- ▶ Gleichzeitig muss die Interne Revision der Bank sich nicht mit einem organisatorischen Umfeld auseinandersetzen, mit dem sie weniger vertraut ist, was die Analyse und Beurteilung von Strukturen und Abläufen erschwert.
- ▶ Darüber hinaus können die Banken mit den zur Verfügung gestellten Berichten ihr Auslagerungscontrolling (Dienstleistersteuerung gemäß MaRisk AT 9 Tz. 7) optimieren.
- ▶ Zudem kontrollieren, dokumentieren und sichern die Berichte die Qualität der Dienstleistungserbringung der GenoTec.

Die Prüfungen geben den Instituten Sicherheit, dass die jeweilige ausgelagerte Dienstleistungserbringung den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entspricht. Ergänzend erstellt die GenoTec quartalsweise einen Risikobericht und einen Risikojahresbericht.

Die Anzahl der Berichte erfordert eine professionelle Administration. Diese erfolgt bei der GenoTec systemunterstützt. Die Bank behält die Übersicht bei maximaler Flexibilität.

AUTOR UND ANSPRECHPARTNER



Avi Davison-Fairy
Leiter Interne Revision,
E-Mail: avi.davison-fairy@
geno-tec.de

Fazit

Die Institute werden im Rahmen der Auslagerung auch im Berichtswesen vollumfänglich entlastet. **Die Zuverlässigkeit der Dienstleistungssteuerung ist testiert (u. a. IDW PS 951 und 331).** Auch bei der Berichtsauswertung unterstützt die GenoTec die Bank: **Eine maximale inhaltliche Transparenz, eine zuverlässige systemgestützte Erstellung sowie eine flexible Verteilung in die Banken hinein führen dazu, dass die Bank jederzeit den Überblick behält und vor allem ihre eigenen Kontrollhandlungen signifikant reduzieren kann.** Auch dies impliziert wiederum weitere finanzielle und personelle Entlastungen innerhalb der Banken. ■

WpHG-Compliance

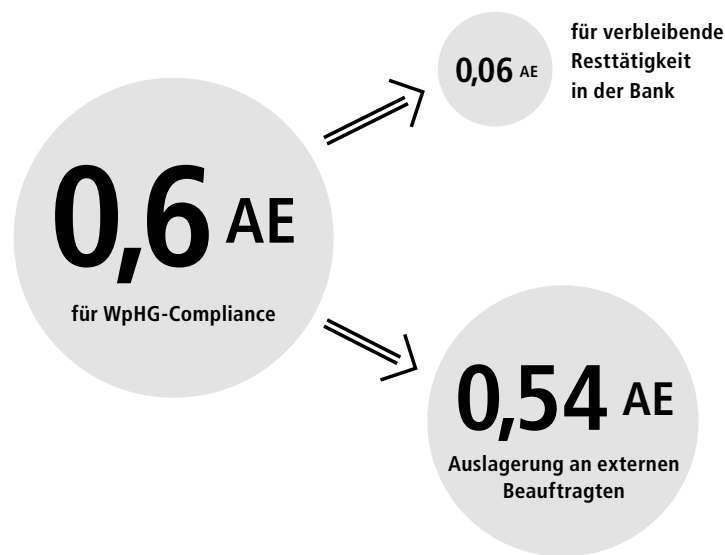
Funktion ausgelagert – Aufgaben geblieben?

Bei genauem Hinsehen erweist sich die Befürchtung als unbegründet: Die umfangreichste Anlage unseres Auslagerungsvertrages ist die Schnittstellenbeschreibung. Sie listet alle Aufgaben auf, die ein WpHG-Compliance-Beauftragter bearbeiten muss. Aufgeführt sind insgesamt sieben Hauptaufgaben, die wiederum in weitere Einzelaufgaben untergliedert sind. Neben jeder Einzelaufgabe finden sich zwei Spalten. In der ersten Spalte stehen die in der Bank verbleibenden Resttätigkeiten. In der zweiten Spalte sind die Aufgaben notiert, die der externe Beauftragte der GenoTec übernimmt. Es herrscht also größtmögliche Transparenz von Anfang an. Nichts bleibt im Unverbindlichen. **Alles ist klar geregelt, nachvollziehbar und bewertbar.**

Die in der Bank verbleibenden Resttätigkeiten lassen sich unter dem Oberbegriff „Kommunikations- und Koordinationsaufgaben“ zusammenfassen. Sie können in der Bank auf eine Person gebündelt werden, die über keine WpHG-Compliance-Expertise verfügen muss. Die Verbindungsperson reicht Fragen, Informationen und Unterlagen an den ausgelagerten Beauftragten zur weiteren Bearbeitung weiter. Die WpHG-Compliance-Facharbeit übernimmt vollständig der externe Beauftragte.

Daneben gibt es eine ganze Reihe weiterer Aufgaben, die der externe WpHG-Compliance-Beauftragte auch ohne Impuls der Verbindungsperson bearbeitet, wie z. B. die Kontrolle der Beratungsprotokolle aus dem Vermittlungsgeschäft. Über einen Direktzugriff auf die Bankdaten kann sich der externe Beauftragte, ebenso wie ein interner Beauftragter, die benötigten Dokumente heranziehen und sie prüfen. Möglich wird dies durch eine sogenannte Agenturlösung, bei der die Bank ihrem externen Beauftragten definierte Zugriffsrechte auf ihr IT-System gestattet.

Bleibt die Frage, wie stark die Verbindungsperson beansprucht wird. Nach unseren Auswertungen lässt sich folgende Faustformel ableiten: **Vom Arbeitsumfang des WpHG-Compliance-Beauftragten werden mindestens 90 % an den Externen übertragen, 10 % verbleiben maximal in der Bank.** Werden beispielsweise für die Erfüllung der WpHG-Compliance-Aufgaben 0,6 Arbeitskräfteeinheiten (AE) kalkuliert, würde die Verbindungsperson maximal 6 % ihrer Zeitressourcen für Kommunikations- und Koordinationsaufgaben aufwenden. Eine



spezielle WpHG-Compliance-Fachexpertise wird dafür nicht vorausgesetzt. Und: Sollte der externe WpHG-Compliance-Beauftragte verhindert sein, so springt automatisch eine externe Vertretung ein. Das Risiko eines Personalausfalls entfällt komplett.

Fazit

- ▶ Die Aufgabenverteilung zwischen externem WpHG-Beauftragten und Verbindungsperson ist verbindlich beschrieben.
- ▶ Bei der Verbindungsperson verbleiben ausschließlich Kommunikations- und Koordinationsaufgaben.
- ▶ 90 % der Tätigkeiten entfallen auf den externen WpHG-Compliance-Beauftragten, maximal 10 % verbleiben in der Bank.
- ▶ Die Bank trägt kein personelles Ersatzrisiko.

Wie sind Ihre Erfahrungen? Ich freue mich auf Ihr Feedback. ■

***Ansprechpartner: Martin Hierlemann, Leiter Vertrieb,**
E-Mail: martin.hierlemann@geno-tec.de*

Bezahlen für mehr Datenschutz?

Einer TNS Emnid-Studie zum Thema Datenschutz und Datensicherheit aus dem Jahr 2013 zufolge sahen sich 70 % der deutschen Bevölkerung selbst in der Verantwortung, wenn es um den Schutz ihrer eigenen persönlichen Daten geht. Eine im gleichen Jahr durchgeführte Umfrage von TNS Emnid zeigte, dass der Datenschutz immer mehr an Bedeutung gewann. 35 % der Befragten waren bereit, für Datenschutz im Internet zu zahlen. Allerdings mit der Einschränkung, dass dann auch die Anbieter höchsten Datenschutz bieten und auf Werbung verzichten würden. Tatsächlich zahlt der Verbraucher im Internet mit seinen Daten. Auf Basis dieser Daten wird Werbung individuell zugeschnitten und durch die Internetunternehmen verkauft. Für den Verbraucher ist das selten nachvollziehbar.

2014 wurde eine ähnliche Befragung durch das Institut für Markt- und Politikforschung (dimap) im Auftrag des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI) durchgeführt. Von den damals 1.002 befragten Personen zeigte sich jeder Dritte bereit, durchschnittlich 41 Euro pro Jahr für den Schutz seiner eigenen Daten zu zahlen.

Eine erneute Umfrage, durchgeführt von der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) zusammen mit TNS Emnid in 2015, offenbarte, dass die Zahlungsbereitschaft für den Datenschutz in den vergangenen zwei Jahren noch gestiegen ist. **Inzwischen würde jeder Zweite (51 %) für besseren Datenschutz (mehr) zahlen.** Auch wieder unter dem Vorbehalt, dass soziale Netzwerke kostenlos genutzt werden können und E-Mail-Dienste mehr Datenschutz und Werbefreiheit garantieren würden.

Festgestellt wurde bei dieser Umfrage zudem, dass nach Aussagen der Befragten gerade die Anbieter von sozialen Netzwerken und Kommunikationsdiensten neben Online-Shops, Telefongesellschaften, Internetanbietern und E-Mail-Diensten die größten Sammler von Daten sind. **Banken und Sparkassen nahmen danach „nur“ Platz 7 unter den Top 10 der „größten Datenkraken“ ein.**

Dabei sorgten sich im Hinblick auf den Datenschutz zwei von drei der Befragten (63 %), dass sie kein Wissen darüber besitzen, wer ihre persönlichen Daten nutzt (Furcht vor Identitätsdiebstahl). 46 % befürchteten den Kauf von Waren mit ihren Daten, 42 %, dass jemand in ihrem Namen eine Straftat begeht.

51 % der Verbraucher würden für Internetdienste zahlen, wenn sie höchsten Datenschutz bieten.

Davon würden ein Drittel mehr als

5€ pro Monat für den Datenschutz zahlen.

Quelle: Verbraucherzentrale Bundesverband

Nach wie vor waren drei Viertel der Befragten der Ansicht, dass sie selbst vorsichtiger mit der Weitergabe ihrer persönlichen Daten umgehen sollten. Daneben waren aber auch 65 % der Meinung, dass strengere gesetzliche Regelungen notwendig seien.

Die Umfragen zeigen, dass der Verbraucher sich durchaus bewusst ist, wer über seine persönlichen Daten verfügt und dass er auch selbst derjenige ist, der die Weitergabe beeinflussen kann. Neben dem Ruf nach gesetzlichen Veränderungen wächst auch der Gedanke, für mehr Datenschutz zu zahlen.

Und Sie? Würden Sie auch für mehr Datenschutz bezahlen? **■**

Ansprechpartner: Thomas Grebe, Leiter IT-Sicherheit und Datenschutz, E-Mail: thomas.grebe@geno-tec.de

Berichterstattung der GenoTec

Wirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Lage der GenoTec ist stabil. Das geplante Ergebnis für 2015 wurde erreicht. Der handelsbilanzielle Abschluss weist – trotz des erheblichen Restrukturierungsengagements – einen Jahresüberschuss von 21 TEUR aus und liegt damit 100 % über Plan.

Für 2016 ist ein Überschuss von 64 TEUR geplant. Die Kostenseite bleibt stabil, während wir bei der Erlösplanung von einem moderaten Wachstum ausgehen. Dabei ist die Preisreduktion im Bereich der Zentralen Stelle noch zu kompensieren.

Auch für das laufende Jahr sind weitere strukturelle und anlassbezogene Investitionen geplant. Zu nennen sind hier beispielsweise das Sonderprojekt zur Market Abuse Regulation (MAR) und zur IT-Sicherheit sowie die IT-Zertifizierung nach IDW PS 880 (ordnungsgemäß

produzierte Software). Gleichzeitig werden wir auch weiterhin in die Abstimmung mit den Prüfungsverbänden investieren, um die Prozesse mit den prüferischen Vorstellungen in Einklang zu bringen. ■

ANSPRECHPARTNER

Jens Saenger
Sprecher der Geschäftsführung,
E-Mail: jens.saenger@geno-tec.de

Linda Liesum
Leiterin Unternehmenssteuerung,
E-Mail: linda.liesum@geno-tec.de

Interne Revision

Auf Wunsch der fünf Regional-/Prüfungsverbände wurden die IDW-Prüfungen in diesem Jahr frühzeitig begonnen. Damit soll gewährleistet werden, dass Ihnen die Berichte zu Beginn der Prüfungssaison zur Verfügung stehen. Die Geschäftsbereiche Zentrale Stelle, WpHG-Compliance sowie MaRisk-Compliance wurden deshalb bereits seit Anfang März extern nach IDW PS 951 (Typ 2) geprüft. Für die Funktion des Hinweisgebersystems erfolgt derzeit eine externe Prüfung nach IDW PS 331. Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand 21. April) zeichnet sich ab, dass die Bescheinigungen uneingeschränkt erteilt werden. Die Berichte werden den Kunden der jeweiligen Auslagerungsdienstleistung nach Fertigstellung unaufgefordert übermittelt.

Die Abarbeitung des internen Jahresprüfplans für 2016 verläuft ebenfalls planmäßig.

Des Weiteren wurde quartalsmäßig ein Follow-up-Bericht erstellt, in dem die Abarbeitung der getroffenen Empfehlungen bzw. Maßnahmen dokumentiert wird. Die

in vorausgegangenen Prüfungen getroffenen Feststellungen sind zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend abgearbeitet. Der Follow-up-Bericht wird regelmäßig mit der Geschäftsführung besprochen und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, Verbandsdirektor Klaus Bellmann, übermittelt. Darüber hinaus wurde am 20. April 2016 der Status-quo-Bericht der Internen Revision der Gesellschafterversammlung persönlich zur Kenntnis gebracht. ■

ANSPRECHPARTNER

Avi Davison-Fairy
Leiter Interne Revision,
E-Mail: avi.davison-fairy@
geno-tec.de

Geldwäscheprävention

Erstes Dialogforum Compliance

Das erste „Dialogforum Compliance“ der GenoTec Ende Februar 2016 im Geschäftsgebiet des Genossenschaftsverbands Weser-Ems stieß auf große Resonanz. Die Veranstaltung stand ganz im Zeichen des Themas „Kontoeröffnungen für Flüchtlinge“, ein Thema, das säulenübergreifend für alle Banken, insbesondere aber für die breit in der Fläche tätigen Institute der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, eine große Herausforderung darstellt.

In ihren Impulsvorträgen gingen die Vertreter der GenoTec zunächst auf die heikle politische Situation, die immer komplexer werdende Regulatorik im Bereich der Anti-Geldwäsche-Compliance sowie die damit verbundenen Herausforderungen bei der Kontoeröffnung für Flüchtlinge ein. Dabei verwiesen sie auf die von der BaFin im August 2015 gelockerten Anforderungen an die Identifizierung für Flüchtlinge, betonten aber zugleich, dass die Vorgaben – trotz gut gemeinter Absichten der Behörde – viele Fragen hinsichtlich der Einhaltung rechtlicher Vorgaben offen ließen.

Die Vertreter der GenoTec wiesen des Weiteren darauf hin, dass die Institute aufgrund ihrer regionalen Verantwortung unter einem hohen politischen Druck stünden, Kontoeröffnungen für Flüchtlinge vorzunehmen. Ferner entständen für Banken, die Konten für diese Kundengruppe eröffneten, nicht unerhebliche Risiken, die unter Compliance-Gesichtspunkten zu beachten seien. Nicht zuletzt müssten vor allem die Mitarbeiter der Institute zu diesem Thema umfassend informiert und geschult werden. Positiv zu werten sei, dass die Bundesregierung bemüht ist, die Regulierung des Zugangs benachteiligter Bevölkerungsgruppen, u. a. auch der Flüchtlinge, zu Finanzdienstleistungen auf solide Rechtsgrundlagen zu stellen. Zu nennen seien der Entwurf des Zahlungskontengesetzes, der Entwurf der Identitätsprüfungsverordnung sowie der für Flüchtlinge vorgesehene bundeseinheitliche Ankunftsausweis. Es bleibe zu hoffen, dass hierdurch für Institute künftig eine rechts- und prüfungssichere Durchführung der Compliance-Vorgaben im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen mit dem vorgenannten Kundenkreis ermöglicht werden kann.

In der anschließenden Diskussion mit den Teilnehmern wurden zahlreiche Fragen erörtert, die die Vielschichtigkeit

und Komplexität des Themas noch einmal unterstrichen. Das Spektrum reichte von der Frage nach dem Umgang mit den von Flüchtlingen vorgelegten Legitimationsdokumenten bis hin zur verbesserten Zusammenarbeit mit den „Flüchtlingslotsen“ und den Ausländerbehörden. Dabei wurden auch bewegende Fakten und Zweifelsfragen aus dem Tagesgeschäft vorgetragen. Sie ließen erkennen, wie tief der internationale Terrorismus längst in unseren Lebensalltag eingedrungen ist. So wurde beispielsweise von einer unter Geldwäschepräventionsgesichtspunkten auffälligen Barabhebung zur Zahlung eines Lösegelds an den sog. Islamischen Staat berichtet, um eine angehörige Geisel zu befreien.

Weitere operative Themen, die diskutiert wurden, drehten sich u. a. um die Gestaltung der Kontenprodukte (beispielsweise analog zu Konten für Saisonarbeiter) sowie die angemessene Bepreisung der nach dem Entwurf des Zahlungskontengesetzes einzurichtenden Zahlungskonten.

Zur Frage der Legitimation von Flüchtlingen anhand unvollständiger Dokumentenangaben wurde kritisch angemerkt, dass im Rahmen der gesetzlichen Prüfung zahlreiche Mängel festgestellt würden. Ob und inwieweit diese Feststellungen zu aufsichtlichen Konsequenzen führen könnten, sei dabei unklar. Ein Teilnehmer forderte in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung Konsequenz ein: Nötig sei ein deutliches Signal in Richtung Prüfungsverbände bzw. ein Beschluss, dass für die im Rahmen der gesetzlichen Prüfung festgestellten Mängel in der Interimszeit aufsichtlich Dispens zu erteilen ist.

**Erstes Dialogforum
Compliance zum Thema
„Kontoeröffnungen
für Flüchtlinge“**



Ferner wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass eine gelebte Compliance-Kultur in der Bank und funktionierende Kommunikation zwischen Beauftragten und Mitarbeitern als entscheidender Faktor für die Integrität der Compliance-Funktion der Bank gesehen wird. Der Beauftragte sollte in Verbindung mit der Umsetzung von Sorgfaltspflichten nicht bloß als Kontrolleur wahrgenommen werden. Entscheidend sei, dass er als direkter Ansprechpartner für die Mitarbeiter bei aktuellen Fragestellungen und Problemen zur Verfügung stehe und sie ihn in Zweifelsfällen ohne Ängste ansprechen könnten. Im Gegenzug sollte auch eine aktive Kommunikation seitens des Beauftragten stattfinden, um aktuelle Themen mit den Bankmitarbeitern besprechen zu können. Darüber hinaus ist für eine gelebte Compliance-Kultur auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Beauftragten von zentraler Bedeutung. Insbesondere bei der Frage der Kontoeröffnung für Flüchtlinge sei es eminent wichtig, dass auch die Compliance-Funktion auf klare Arbeitsgrundlagen gestellt werde. Hilfreich sei hier beispielsweise die von der GenoTec entwickelte Musterbeschlussvorlage für Vorstände.

Das erste Dialogforum Compliance wurde von den Teilnehmern einhellig als Plattform für den fachlichen Meinungsaustausch in der Region Weser-Ems begrüßt. Besonders positiv empfanden sie das hohe fachliche Niveau der Impulsvorträge und die Praxisnähe in der sich anschließenden Diskussion. Neben Denkanstößen und Impulsen konnten vielfach direkte Lösungsansätze skizziert und praktische Hilfestellungen gegeben werden.

Zum Erfolg der Veranstaltung trugen sicherlich auch der überschaubare Teilnehmerkreis (maximal 15 Personen) und der auf einen halben Arbeitstag begrenzte zeitliche Rahmen bei. Künftig ist eine noch stärkere regionale Bündelung vorgesehen. In diesem Jahr sind weitere Dialogforen geplant, u. a. zur Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation (MAR)) sowie zum Thema IT-Sicherheit. ■

AUTOREN

Dr. Indranil Ganguli
Leiter Zentrale Stelle,
E-Mail: indranil.ganguli@
geno-tec.de

Christian Nahmmacher
Beauftragter Zentrale Stelle/Berater,
E-Mail: christian.nahmmacher@
geno-tec.de

ANSPRECHPARTNER FÜR DIE VERANSTALTUNGSREIHE DIALOGFORUM COMPLIANCE

Wolf-Dieter Weschke
E-Mail: wolfdieter.weschke@
geno-tec.de

